

Freie und Hansestadt Hamburg

Landesförderplan „Familie und Jugend“

2017 bis 2021



Im Landesjugendhilfeausschuss beschlossen am 31.03.2016

Der vorliegende Landesförderplan „Familie und Jugend“ besteht aus zwei Teilen. Er umfasst im Teil I Förderungen auf Landesebene für *sozialpädagogische Projekte und Maßnahmen* der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschließlich Frauenberatungsstellen sowie der internationalen Jugendarbeit. Die Förderung der *Jugendverbandsarbeit* ist im Teil II des Landesförderplans beschrieben.

Der Teil I des Landesförderplans wurde vom Landesjugendhilfeausschuss am 31.03.2016 beschlossen und gilt für alle Zuwendungsbewilligungen, die eine Förderung ab bzw. nach dem 01.01.2017 vorsehen. Die Fassung des jugendverbandlichen Teils entspricht dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 17.7.2012 mit zwei redaktionellen Änderungen, die ebenfalls am 31.03.2016 beschlossen wurden.

Inhalt

Teil I Sozialpädagogische Projekte und Maßnahmen.....	5
A Vorwort	5
B Rechtsgrundlage	5
C Zuwendungszweck	5
D Gegenstand der Förderung	7
1 Kinder und Jugendarbeit	7
1.1 Mobile Spiel- und Freizeitangebote	7
1.2 Betreute Spielangebote auf Kleinkinderspielplätzen	10
1.3 Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung.....	12
1.4 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit für besondere Gruppen	15
1.6 Öffentlichkeitsarbeit zum Weltkindertag	18
1.7 Kulturelle Jugendarbeit	19
1.8 Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit	21
1.9 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung	23
1.10 Qualifizierungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen	24
2 Jugendsozialarbeit	27
2.1 Jugendsozialarbeit.....	27
2.2 Szenespezifische Jugendarbeit	29
2.3 Gewaltprävention	30
3 Internationale Jugendarbeit	32
3.1 Allgemeine internationale Jugendarbeit und Jugendbegegnung	32
3.2 Kofinanzierung europäischer Jugendprojekte	35
3.3 Kofinanzierung internationaler Jugendbegegnungen und internationaler Begegnungen von Fachkräften der Jugendhilfe von besonderem jugendpolitischem Interesse	37
3.4 Beteiligung von jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien an internationalen Jugendbegegnungen	39
4 Einmalige investive Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit	40
5 Förderung der Erziehung in der Familie	42
5.1 Familienbildung.....	42
5.2 Unterstützung und Entlastung von Familien im Alltag	45
5.3 Ehrenamtliche Einzelvormünder und Vormundschaftsvereine	47
5.4 Zentrale Angebote der Erziehungsberatung	49
6 Kinderschutz.....	51
Angebote bei Vernachlässigung, innerfamiliärer und sexualisierter Gewalt	51
7 Frauenberatung	54
Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen	54

8 Unterstützung von Familien in Krisensituationen	56
8.1 Förderung des Pflegekinderwesens sowie Begleitung von Adoptiveltern	56
9 Einmalige investive Maßnahmen in der Familienförderung	60
10 Innovation und Modellprojekte	61
10.1 Innovation	61
10.1.1 Modellmaßnahmen, innovative Projekte und neue Ansätze	61
10.1.2 Neue Ansätze bei bereits vorhandenen Maßnahmen	61
10.2 Kofinanzierung bei Programmen des Bundes oder Europas	61
E Allgemeine Zuwendungsbestimmungen	62
1 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen	62
2 Zuwendungsvoraussetzungen	62
3 Art, Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendungen.....	63
3.1 Zuwendungsart	63
3.2 Finanzierungsart	63
3.3 Form der Zuwendung	63
3.4 Dauer der Förderung	63
3.5 Bemessungsgrundlage	63
4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	63
4.1 Antragsstellung	63
4.2 Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen	64
4.3 Antragsfrist.....	64
5 (Neben)-Bestimmungen im Zuwendungsbescheid	65
6 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrollen	65
6.1 Verwendungsnachweis.....	65
6.2 Allgemeine Hinweise	65
6.3 Standardprüfung	65
6.4 Weitergehende Prüfung.....	65
6.5 Erfolgskontrolle (Maßnahmenevaluation).....	66
6.6 Programmevaluation	66
F Inkrafttreten	66
Teil II Jugendverbandsförderung.....	67
Einleitung	67
1. Allgemeine Bedingungen	68
1.1 Die Voraussetzungen einer Förderung.....	68
1.2 Das Antragsverfahren	68
1.3 Die Zweckbeschreibung.....	68
1.4. Die Antragsfristen	69

1.5 Die Beratung	69
2. Förderung der Jugendverbände und -gruppen.....	69
2.1 Förderung der überregional organisierten Jugendverbände.....	69
2.2 Förderungsvoraussetzungen und Antragsverfahren	69
2.3 Förderungsbereiche.....	70
2.3.1 Angebote der Selbstorganisation und der außerschulischen Jugendbildung	70
2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit	70
2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen	71
2.3.1.3 Bildungsreferentinnen und -referenten der Jugendarbeit.....	71
2.3.1.4 Verdienstausfallentschädigung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter	72
2.3.1.5 Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit	72
2.3.1.6 Nutzung von Medien und Geräten	73
2.3.2 Freizeiten und Erholungsangebote	73
2.3.2.1 Allgemeine Förderung von Freizeiten	73
2.3.2.2 Förderung von Freizeiten für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien	73
2.3.2.3 Förderung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen	74
2.3.2.4 Förderung gemeinschaftsdienlicher Freizeiten	74
2.3.3 Internationale Jugendarbeit und Begegnungen	74
2.3.3.1 Programmziel.....	74
2.3.3.2 Förderzweck	75
2.3.3.3 Antrag	75
2.3.4 Besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit	75
2.3.5 Landesjugendring Hamburg e.V.	75
2.3.6 Verbandsübergreifende Jugendbildungsstätte	76

Teil I Sozialpädagogische Projekte und Maßnahmen

A Vorwort

Mit der landesweiten Förderung wird das Ziel verknüpft, die bezirkliche Infrastruktur um solche Projekte und Maßnahmen zu ergänzen, die nicht in jedem Bezirk vorgehalten werden müssen oder bei denen eine gesamtstädtische Steuerung fachlich sinnvoll oder ökonomisch ist. Darüber hinaus werden Modellmaßnahmen angeregt und gefördert bevor sie als strukturelles Angebot in die überregionale oder bezirkliche Verantwortung übergehen. Auch die Förderung der Arbeit von Verbänden, bzw. Vereinen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die im gesamtstädtischen Angebotsspektrum einmalig oder von gesamtstädtischer Bedeutung sind, erfolgt über den Landesförderplan.

B Rechtsgrundlage

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) fördert stadtweite Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Jugendsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Familienförderung einschließlich Frauenförderung, des Kinderschutzes und der internationalen Jugendarbeit auf

- ✓ der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII),
- ✓ des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG SGB VIII)
- ✓ nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie,
- ✓ dem § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazugehörigen jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften (VV) mit ihren Anlagen und
- ✓ sowie dem 10 Sozialgesetzbuch (SGB X).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

C Zuwendungszweck

Die Beratung und Unterstützung von Familien und der Schutz von Kindern sind vorrangige familien- und jugendpolitische Ziele des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Ebenso bedeutsam ist die Förderung aller Talente, gerade auch der jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Junge Menschen sollen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Zur Erreichung dieser Ziele sollen die überregionale Kinder- und Jugendhilfe sowie die Familienförderung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration beitragen.

Die Förderung von jungen Menschen und ihren Familien ist aber nicht nur eine staatliche, sondern auch eine gesellschaftliche Aufgabe. Daher ist das Engagement wichtiger gesellschaftlicher Kräfte, wie von Trägern der Wohlfahrtspflege, Religionsgemeinschaften, Wirtschaft und Stiftungen für das Erreichen der Ziele ebenso unverzichtbar wie das ehrenamtliche Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Es gilt gemeinsam Rahmenbedingungen und Angebote zu schaffen, die Eltern bei ihrer Erziehungsarbeit und junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen.

Nach § 1 SGB VIII ist es das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, das Recht auf Erziehung zu gewährleisten und die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Dazu sind Leistungen anzubieten, die Mädchen und Jungen gleichberechtigt zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen (§§ 8, 9 und 11 SGB VIII). Die Kinder- und Jugendhilfe ist auch verpflichtet, zur Schaffung bzw. Erhaltung von förderlichen Lebensbedingungen sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt beizutragen (§ 1 SGB VIII) und die Kinder- und Jugendarbeit freier Träger zu unterstützen (§ 74 SGB VIII).

Um diese Ziele zu erreichen,

- ✓ sind Kinder, Jugendliche, junge Menschen und Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung aktiv zu unterstützen,
- ✓ sind Kinder stark zu machen und junge Menschen zu fördern,
- ✓ sind Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihre Entwicklung und für ihr Wohl zu schützen und für Gefahren zu sensibilisieren,
- ✓ sind gesellschaftliche und individuelle Benachteiligungen zu vermeiden, zu überbrücken und abzubauen und
- ✓ ist eine kinder- und familiengerechte Umwelt zu erhalten, zu schaffen und auszubauen.

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien sollen so in die Lage versetzt werden, ihre individuellen Handlungsmöglichkeiten zur Lebensbewältigung zu stärken. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Selbsthilfepotentiale in ihrem Umfeld für sich zu aktivieren und an der Veränderung der Lebensbedingungen im Wohnumfeld und auf gesamtstädtischer Ebene mitzuwirken.

Wesenselemente der Förderziele des Förderprogramms sind aktivierende Beteiligung, Hilfe zur Selbsthilfe, Vermeidung von sozialer Ausgrenzung und Förderung von Toleranz, die sich fördernd auf das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft auswirken soll.

Um die Angebote für junge Menschen und ihre Familien an sich ändernde Bedarfe anzupassen und veränderte Interessen zu berücksichtigen, gilt es – soweit möglich – ihre Wirkungen zu betrachten und die Unterstützung immer weiter zu optimieren. Dazu sind im Landesförderplan mit Kennzahlen verbundene Zielsetzungen vorgesehen, um eine effektivere Steuerung zu ermöglichen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt Zuwendungen

- ✓ für Projekte und Maßnahmen
 - der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
 - des erzieherischen Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII),
 - der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs.1 SGB VIII),
 - der Allgemeinen Förderung in der Familie (§ 16 SGB VIII),
 - der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
 - der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII),
 - im Rahmen des Kinderschutzes (§§ 11 Abs.3 Nr.6., 8 Abs. 3 und 16 SGB VIII),
 - zur Förderung der Verselbständigung von Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) sowie
 - zur Beratung von Frauen in unterschiedlichsten Problem- und Konfliktlagen und
- ✓ im Teil II des Landesförderplans zur Unterstützung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbandsarbeit (§§ 11 und 12 SGB VIII).

D Gegenstand der Förderung

1 Kinder und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit ist neben der Bildung und Erziehung in der Familie, in der Kindertagesbetreuung, in der Schule und in der beruflichen Ausbildung ein wichtiger ergänzender nonformaler Bildungsbereich. Kinder- und Jugendarbeit unterscheidet sich von den vorgenannten Bildungsbereichen dadurch, dass sie i.d.R. in der selbstbestimmten Freizeit von Kindern und Jugendlichen stattfindet. Kinder- und Jugendarbeit trägt zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei, wobei personale und soziale Kompetenzen angeregt und vermittelt werden. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ergänzt die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich Prävention. Vornehmlich stehen hierbei unterschiedliche Gefährdungstatbestände im Focus, über die Aufklärung erfolgt mit dem Ziel von Information, Beratung und Verhaltensänderung.

Zielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit nach dieser Förderrichtlinie sind junge Menschen bis 27 Jahre, unabhängig vom Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, der Herkunft, der kulturellen Identität und von eventuellen Behinderungen. In den Förderpositionen werden teilweise Spezifizierungen hinsichtlich des Alters vorgenommen und bei genderspezifischen Maßnahmen auch hinsichtlich des Geschlechts. Zielgruppe sind darüber hinaus Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit, im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auch Erziehungsberechtigte und Angehörige der jungen Menschen.

Kennzahlen in der Kinder- und Jugendarbeit sind vor allem Teilnehmerzahlen. Im Übrigen siehe die Ausschreibung zu den einzelnen Förderpositionen.

1.1 Mobile Spiel- und Freizeitangebote

Allgemeine Information

Mobile Spiel- und Freizeitangebote ermöglichen durch ihre aufsuchende Arbeit Kindern in infrastrukturell wenig erschlossenen Stadtteilen, in isolierten Wohnanlagen, in Wohnunterkünften, in Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge sowie in Gebieten mit ungünstigen Sozialindikatoren Teilhabe an kindgerechter Freizeitgestaltung. Die Angebote ergänzen die Regelangebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Bezirken. Gefördert werden Planung, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen. Die fachliche Rechtsgrundlage für die Angebote ist § 11 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 1 und 2 SGB VIII.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 14 Jahren, die in den oben beschriebenen Umfeldern leben.

Ziele der Förderposition

- ✓ Teilhabe von Kindern u.a. aus Wohnunterkünften und in isolierten Wohnanlagen an Angeboten der pädagogischen Kinderarbeit
- ✓ Ganzheitliche Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern

Inhalt und Qualitätsstandards

Durch eine motivierende Begleitung und Anleitung werden die Kinder und Jugendlichen in ihren kommunikativen und sozialen Handlungskompetenzen gestärkt und in ihrer Bewegungsentwicklung sowie Kreativität gefördert. Die Konzepte der Maßnahmen sind sowohl sozial- als auch kulturpädagogisch ausgerichtet. Die methodisch und inhaltlich vielfältigen Bewegungs- und Spielangebote, Kreativitäts- und Kulturangebote, Sport- und Spielfeste, Ferienfreizeiten sowie Kooperationen mit Stadtteileinrichtungen bieten den Kindern und Jugendlichen Erfahrungs- und Spielräume im öffentlichen Raum und stellen Kontakte zu Regelangeboten der Kinder- und Jugendarbeit her. Damit wird die Integration der Kinder und Jugendlichen in ihre soziale und kulturelle Umgebung gefördert. Die Kinder und Jugendlichen werden an der Programmplanung beteiligt.

Die einzelnen Angebote sind grundsätzlich mit mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern durchzuführen. Da die Programminhalte besondere Fachkenntnisse (z.B. Sport, Kultur, Soziales) erfordern, setzt der jeweilige Träger pädagogisch qualifiziertes Personal oder entsprechend geschulte Fachkräfte ein.

Zu den Qualitätsstandards zählen:

- ✓ Dokumentation der Maßnahme (z. B. durch Tagesprotokolle),
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- ✓ Teilnahme an Stadtteilkonferenzen und an den Sitzungen der Lenkungsgruppe,
- ✓ interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen
- ✓ Teilnahme an Praxisberatung, kollegialer Beratung und Fallbesprechung,
- ✓ regelmäßige Teamberatungen und Teamklausuren, Fortbildung und
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Im Übrigen ist zu gewährleisten, dass

- ✓ eine Vernetzung erfolgt mit Einrichtungen der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit, gemäß Position 1.10 Qualifizierungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen geförderter Träger und der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Spielmobile e.V.,
- ✓ die Angebote über 46 Wochen im Jahr vorgehalten werden und Reparaturen, Inventarisierung, Auf- und Abbau, An- und Abfahrten in der Zeit- und Ressourcenplanung mit berücksichtigt werden.

Bedarf

Der Einsatz ist grundsätzlich in jedem Bezirk sicherzustellen, in dem u.a. isolierte Wohnlagen, Wohnunterkünfte oder Flüchtlingseinrichtungen Kindern den Zugang zu kindgerechtem Freizeitverhalten erschweren. Insgesamt sind durch Spielmobile als Basisversorgung wöchentlich 25 Einsatzorte verlässlich anzufahren. Die hohe Anzahl an Geflüchteten und die zunehmende Unterbringung in strukturell wenig erschlossenen Teilen von Stadtteilen erfordert eine zeitlich befristete Anpassung der Angebotspalette. Es wurde dazu das Grundangebot seit 2013 temporär verstärkt. Je Spielmobil werden jährlich 46 Regeleinsätze gefahren, eine Woche davon kann durch die 5-tägige Spielmobilkarawane (im Sommer) ersetzt werden. Zu den wöchentlichen Regeleinsätzen vor Ort zählen auch Ausflüge und Feste, ein Ferienangebot kann durchgeführt werden. Die konkreten Einsatzorte werden regelhaft in einer ämter- und bezirksübergreifenden Lenkungsgruppe unter Beteiligung der Maßnahmenträger festgelegt. Damit ist eine zeitnahe und auch im Jahresverlauf veränderbare Bedarfssteuerung möglich. Hierbei werden auch aktuelle Bedarfe im Kontext von schwankenden Zahlen von Geflüchteten im Kindesalter berücksichtigt, womit ggf. ein Aus- oder Abbau der Angebote während der Laufzeit des Landesförderplans verbunden sein kann.

Die Maßnahmen der mobilen Kinder- und Freizeitangebote werden mindestens für die Dauer der Laufzeit dieses Förderplans benötigt. Projekte können aus dieser Position daher für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen). Grundsätzlich veränderte Bedarfslagen bzgl. Umfang und inhaltlicher Schwerpunktsetzung werden zu Ende der Laufzeit des Förderplans geprüft und entsprechend im nächsten Landesförderplan berücksichtigt.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Antragsberechtigt sind Träger, die über einschlägige Erfahrungen in der mobilen Kinder- und Jugendarbeit verfügen.

Nachweis

Im Sachbericht (zu Anforderungen s. Abschnitt [Verwendungsnachweis](#)) ist darzustellen wie sich die Angebote auf die Schwerpunkte Spiel, Kultur, Sport/Bewegung und Freizeit (Ausflüge, Kurzreisen) verteilen und wie die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (Art und Umfang) realisiert wurde.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ Anzahl der unterschiedlichen Wohnunterkünfte und –anlagen, die jährlich angefahren werden und Zeitraum ihrer Versorgung,
- ✓ Anzahl und zeitlicher Umfang der Regelangebote,
- ✓ der Anzahl der erreichten Kinder und Jugendlichen gruppiert nach 3 bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 10 Jahre, 10 bis unter 14 Jahre, Jugendliche,

- ✓ der Anzahl der Ausflüge, der Aktionen und der Ferienangebote unter Angabe der Anzahl der erreichten Kinder und Jugendlichen und dem zeitlichen Umfang der Angebote und
- ✓ der Anzahl und Verteilung von Kooperationen mit Stadtteileinrichtungen.

1.2 Betreute Spielangebote auf Kleinkinderspielplätzen

Allgemeine Information

Für Kinder sind die Kontakte zu Gleichaltrigen und die Auseinandersetzung mit ihnen ein wichtiger Baustein in ihrer Entwicklung zu einem sozialen Wesen. Alternativ zur Kita lernen sie, wenn auch nur für kurze und flexibel wählbare Zeit, mit Gleichaltrigen Beziehungen zu entwickeln und den familiären Raum zu erweitern. Gefördert werden Planung, Vorbereitung und Durchführung von überregional organisierten Spielangeboten auf regionalen Kleinkinderspielplätzen, wodurch die offenen bezirklichen Regelangebote für Kinder ergänzt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 2 SGB VIII.

Zielgruppe

Kinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahren sowie deren Eltern.

Ziele der Förderposition

- ✓ Altersgerechte Teilhabe von kleinen Kindern an Förderung im Sprach-, Bewegungs- und musischen Bereich
- ✓ Unterstützung der Eltern in Erziehungs- und Entwicklungsfragen

Inhalt und Qualitätsstandards

Diese gemeinwesenorientierten, das regionale Regelangebot ergänzenden Maßnahmen sollen Kinder mit Sport, Spiel und Geselligkeit in ihrer Bewegungs- und Persönlichkeitsentwicklung altersgerecht fördern und ihre sozialen Kompetenzen stärken. Kindern und Eltern werden Kontaktmöglichkeiten geboten, die ihnen die Wahrnehmung anderer Stadtteilangebote erleichtern. Damit wird eine weitergehende Integration in ihre soziale und kulturelle Umgebung unterstützt.

Neben der Geschäftsführung sind Gestaltung und Instandsetzung der Spielplätze u. a. mit den zuständigen Bezirksämtern sicherzustellen, der Einsatz von ausreichenden Betreuerinnen und Betreuern ist zu organisieren sowie deren fachliche Qualifizierung zu gewährleisten. Die entsprechend ausgewählten, ehrenamtlichen und für die Spielplatztätigkeit qualifizierten Betreuungskräfte werden je nach Kindergruppengröße eingesetzt.

Zu den Qualitätsstandards zählen im Übrigen

- ✓ regelmäßige Teamberatungen,
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (mit Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- ✓ interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen und
- ✓ die Durchführung von Fortbildungen.

Bedarf

Die Bedarfssituation für die Betreuung von Kleinkindern auf Spielplätzen wird u.a. durch verschiedene familienpolitische Maßnahmen beeinflusst. Hierzu gehören der erweiterte Rechtsanspruch auf Betreuung, die Beitragsfreiheit für die fünfstündige Grundbetreuung in Kita und Kindertagespflege und veränderte Elternzeiten.

Aktuell wird ein bezirksübergreifender Bedarf von etwa 7 bis 10 betreuten Kleinkinderspielplätzen (mit Wetterschutzhaus) festgestellt. Es wird von einem durchschnittlichen Besuch von mindestens 5 Kindern je Spielplatz ausgegangen. Der Betrieb ist nachfrageorientiert sicherzustellen, in der Regel ganzjährig von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr an allen Werktagen außer samstags. Der Bedarf an betreuten Kleinkinderspielplätzen ist daher in zweijährigen Intervallen neu zu beurteilen und ggf. nachzusteuern. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben. Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Teilnahmebeiträge

Geringfügige Teilnahmebeiträge dürfen von den Eltern erhoben werden. Ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ der Anzahl der Besuche von Kindern einschließlich der Angaben über den Anteil der regelmäßigen Besucher,
- ✓ dem Anteil der Kinder, die altersmäßig der Zielgruppe entsprechen und
- ✓ dem durchschnittlichen Angebotsumfang in Stunden im Monat.

1.3 Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung

Allgemeine Information

Kinder- und Jugendholungsreisen ohne Eltern geben Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, außerhalb des Familienkontextes Erfahrungen in anderer Umgebung und unter anderen Betreuungsbedingungen zu machen. Es ermöglicht ihnen zugleich, Teil zu haben an kind- und jugendgerechter Begegnung und trägt zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit bei. Gefördert werden Planung, Vorbereitung und Durchführung von überregional organisierten Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung ohne Eltern. Rechtsgrundlage ist § 11, Abs. 3 Ziff. 1, 2 und 5 SGB VIII.

Zielgruppe

Hamburger Kinder und Jugendliche von 8 bis 15 Jahren. Die Jahrgänge der Zielgruppe sollen gleichmäßig an den Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung teilhaben. Der Schwerpunkt der Förderung soll Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen zu Gute kommen.

Ziele der Förderposition

- ✓ Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien an Reise- und Erholungsmöglichkeiten
- ✓ Erweiterung der sozialen Kompetenzen und Verbesserung der Konfliktfähigkeit der Kinder und Jugendlichen

Allgemeine Anforderungen

Mindestdauer der Reisen:	mindestens 9 Tage in den Frühjahrs-, Pfingst- und Herbstferien, mindestens 13 Tage in den Sommerferien
Maximaldauer der Reisen:	21 Tage
Reisezeit:	Frühjahrs-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien; keine Förderung während der Weihnachtsferien
Zugang für die Kinder und Jugendlichen:	Freier Zugang unabhängig von Mitgliedschaften
Betreuungsverhältnis:	1 Betreuer/Betreuerin zu 8 Kindern/Jugendlichen, je Reise müssen mindestens 2 Betreuer/Betreuerinnen anwesend sein; im Regelfall sollen beide Geschlechter bei der Betreuung vertreten sein. Minderjährige Jungbetreuer und -betreuerinnen ab 16 Jahren können eingesetzt werden, werden aber nicht auf den Betreuungsschlüssel angerechnet.
Anforderung an die Betreuer und Betreuerinnen:	Volljährigkeit, gültige Jugendleitercard muss vorliegen oder eine geeignete pädagogische Ausbildung muss nachgewiesen werden, Ersthelferausbildung bzw. Nachschulung (nicht älter als 2 Jahre), Vorlage eines einwandfreien erweiterten Führungszeugnisses, ggf. besondere Fachkenntnisse im Kontext von speziellen Aktivitäten wie Skifahren, Segeln o.ä.

Inhalt und Qualitätsstandards

Die Kinder und Jugendlichen erleben in einer anregungsreichen Umgebung einen Ausgleich zu ihren alltäglichen familiären, schulischen und sonstigen Anforderungen. Sie werden in ihren individuellen und insbesondere sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch eine motivierende und ggf. fordernde Begleitung und Anleitung gestärkt. Die pädagogischen Konzepte der Maßnahmen sind sowohl sozial- als auch u.a. natur- und kulturpädagogisch ausgerichtet. Dabei sollen Bewegungsangebote als Ausgleich zum Alltag im Vordergrund stehen. Bei der Durchführung der Maßnahme werden Unterschiede der Kinder und Jugendlichen auf Grund von Geschlecht, Herkunft, körperlicher oder geistiger Verfasstheit anerkannt. Auf eine Akzeptanz der Vielfältigkeit wird hingewirkt. Die Reisen werden für Kinder und Jugendliche in ihrem Entwicklungsstand entsprechenden Altersgruppen durchgeführt. In der Regel sollen daher nicht mehr als drei Altersjahrgänge an einer Reise teilnehmen. Dabei wird auf gleiche Teilhabemöglichkeiten geachtet.

Die Betreuenden müssen voraussichtlich den psychischen, physischen und mentalen Anforderungen der jeweiligen Gruppenreise gewachsen sein. Sie werden regelmäßig in einschlägigen Fachfragen von Kinder- und Jugendberufsmaßnahmen (u.a. Aufsichts- und Rechtsfragen, Freizeitpädagogik, Motivation von Kindern/Jugendlichen, geschlechtspädagogische Fragestellungen, Konfliktlösung, Umgang mit Aggressivität) qualifiziert. Die Qualifizierung wird auch bei langjährigen Ehrenamtlichen regelhaft aktualisiert. Die Träger streben eine dem Alter und der individuellen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gerecht werdende Unterstützung und Begleitung an, dieses gilt insbesondere auch für Kinder und Jugendliche mit auffällig aggressivem oder introvertiertem Verhalten.

Die Unterkünfte und die Versorgung entsprechen mindestens dem Standard von Jugendzeltplätzen, Schullandheimen, Jugendherbergen, Jugendhotels oder vergleichbaren Einrichtungen. Bei der Auswahl der Zielorte wird darauf geachtet, dass die Anfahrten in angemessener Relation zur Dauer der einzelnen Maßnahme sowie dem Alter der Kinder stehen. Bei den Anreisen werden altersgerecht Pausen eingelegt, Anfahrten von insgesamt mehr als 10 reinen Fahrtstunden sollen für Kinder unter 12 Jahren unterbleiben.

Die Maßnahmenträger entwickeln und nutzen spezifische Systeme der Selbstevaluation oder der Fremdevaluation. U.a. werden die Maßnahmen durch eine altersgerechte Befragung der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bzgl. ihrer Zielerreichung evaluiert. Abzufragen sind Bewertungen für die Bereiche Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Programm und Gesamtbewertung mit den Kategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Bedarf

Jugenderholung wird als Schwerpunkt der Jugendarbeit explizit im SGB VIII erwähnt und meint Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in Ferienlagern u. ä. Diese Maßnahmen sind besonders geeignet die Ziele der Jugendarbeit zu vermitteln (s. Wiesner, Kommentar zum §11, Abs. 5). Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine grundsätzliche Umsetzungsnotwendigkeit und damit Daueraufgabe. Das Land Hamburg legt dabei den Schwerpunkt in der Umsetzung insbesondere auf die Teilhabe von ökonomisch benachteiligten Kindern und Jugendlichen. Der quantitative Umfang wird jeweils für die Gültigkeit des Förderplans festgelegt. Es gibt in Hamburg verschiedene Angebote, die die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen mit geringen eigenen bzw. familiären finanziellen Mitteln an Freizeit- und Erholungsmaßnahmen unterstützen und die sich gegenseitig ergänzen¹. Aus dieser Förderposition sind jährlich 1.800 bis 2.100 Hamburger Kinder und Jugendliche zu erreichen, davon mindestens 80 % aus einkommensschwachen Familien. Die Reisen sind in den Hamburger Schulferien (Frühjahr, Sommer und Herbst) durchzuführen. Mindestens 60 % der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen je Maßnahmenträger sollen Reisesmöglichkeiten in den Sommerferien erhalten.

Bei der Förderung der Kinder- und Jugenderholung handelt es sich um eine Daueraufgabe der Jugendhilfe, Projekte können aus dieser Position daher für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen). Grundsätzlich veränderte Bedarfslagen bzgl. Umfang und inhaltlicher Schwerpunktsetzung werden zu Ende der Laufzeit des Förderplans geprüft und entsprechend im nächsten Landesförderplan berücksichtigt.

Hinweise zum Antragsverfahren

Anerkannt werden Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung (entsprechend dem Mindeststandard), für An- und Abreise, Betreuung, Qualifizierung der Betreuerinnen und Betreuer, Programm und die hierfür notwendigen Verwaltungskosten.

Teilnahmebeiträge

Es sind von den Maßnahmenträgern Teilnahmebeiträge zu vereinnahmen, deren Höhe von der Bewilligungsbehörde bestimmt wird (s. hierzu das jährliche „Merkblatt für Ferienfreizeiten nach Landesförderplan“). Hierzu hat der Träger je Teilnehmer bzw. Teilnehmerin eine Einkommensprü-

¹ u.a. Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit, Ferienprogramme, Freizeiten und Erholungsmaßnahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Bezirke, Ferien ohne Eltern des Hamburger Schulvereins von 1875 e.V. sowie die Möglichkeit mit Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket die Teilhabe an Jugendreisen zu verbessern

fung nach Vorgaben der Bewilligungsbehörde durchzuführen. Über den Teilnahmebeitrag hinaus dürfen – sofern erforderlich – Mittel für die Finanzierung einer Haftpflichtversicherung und/oder Auslandskrankenversicherung eingezogen werden.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Antragsberechtigt sind Träger, die über Erfahrung in der Kinder- und Jugenderholung verfügen. Ausgenommen sind Jugendverbände (eigenes Antragsverfahren) und bezirkliche Einrichtungen (diese werden über ein gesondertes Kooperationsverfahren mit einem überregionalen Träger gefördert).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Als Kennzahl wird die Beurteilung der Erholungsmaßnahmen durch die beteiligten Kinder und Jugendlichen genutzt, mindestens 80 % müssen die Maßnahme in der Gesamtbewertung als zufriedenstellend oder besser beurteilen. Für die Zielgruppenbefragung gelten die Beurteilungskategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht.

Darüber hinaus sind folgende Kennzahlen von allen Maßnahmenträgern zu bilden:

- ✓ Anzahl und Anteil der Teilnehmenden aus einkommensschwachen Familien an der Gesamtteilnehmerzahl,
- ✓ Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die ggf. nicht altersmäßig der o. g. Zielgruppe entsprechen.

Des Weiteren sind projektbezogene Kennzahlen zu bilden wie bspw.:

- ✓ Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen insgesamt unter Angabe des Alters (gruppiert nach Kindern vom 8 bis 10, von 11 bis 12 und von 13 bis 15 Jahren),
- ✓ Anteil der Teilnehmenden an Reisen während der Sommerferien,
- ✓ Anzahl der Maßnahmen mit einem anderen Betreuungsverhältnis als eine Betreuungsperson zu acht Teilnehmenden,

1.4 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit für besondere Gruppen

Allgemeine Information

Diese Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit richten sich an junge Menschen, die in der Regel nicht einem Bezirk zugeordnet werden können, deren Integrationsbedarf sehr hoch ist oder die durch Herkunft oder Flüchtlingsstatus so benachteiligt sind, dass sie befristet ein auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot benötigen. Die Maßnahmen tragen dazu bei, die individuelle und soziale Entwicklung zu fördern, mit dem Ziel der Nutzung der Regelangebote bezogen auf Freizeit und Beratung. Die inhaltlichen Vorgaben der Globalrichtlinie zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sind in den nicht bezirksbezogenen Aussagen analog anzuwenden.

Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, für die auf Grund ihrer besonderen Lebenslage eine besondere Versorgung notwendig ist und die durch bezirkliche Angebote nicht oder noch nicht erreicht werden.

Ziele der Förderposition

- ✓ Förderung der individuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- ✓ Förderung der Integration in das Regelsystem

Inhalt und Qualitätsstandard

Die Kinder und Jugendlichen werden in ihrer allgemeinen Lebenskompetenz durch vielfältige Methoden gestärkt, sie werden ihrem Bedarf entsprechend beraten und an der Gestaltung von Aktivitäten beteiligt. Dabei können Schwerpunkte u.a. zur Konfliktbewältigung, zur Integration und zur Überwindung besonderer Lebenslagen gebildet werden. Schwerpunkt und Zielsetzung aller Angebote muss die Integration in und Teilhabe an der allgemeinen Angebotsstruktur sein.

Die jeweilige Gesamtkoordination ist durch eine sozialpädagogisch qualifizierte Fachkraft zu leisten. Ehrenamtliche und Honorarkräfte sind entsprechend pädagogisch zu schulen. Des Weiteren sind zu gewährleisten:

- ✓ regelmäßige Teamberatungen,
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- ✓ interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen sowie
- ✓ Fortbildung.

Bei Maßnahmen, die sich auf Geflüchtete beziehen ist ein ethnienübergreifender Ansatz verpflichtend. Bei der Arbeit mit Geflüchteten im Jugendalter oder Heranwachsenden ist eine Kooperation mit anderen Diensten und Institutionen verpflichtend und nachzuweisen.

Bedarf

Auf Grund fortgesetzter Integrations- und Inklusionsmaßnahmen in Kita, Schule und Jugendeinrichtungen ist der Bedarf für Angebote bezogen auf bestimmte spezifische Zielgruppen und Problemlagen einerseits rückläufig, andererseits ist ein vermehrter Zugang von Geflüchteten zu verzeichnen, so dass es in den Wohnunterkünften bzw. in deren Umfeld einen anhaltenden Bedarf gibt. Benötigt werden vor diesem Hintergrund Maßnahmen zugunsten von jungen Geflüchteten aus Familien in Wohnunterkünften, die bei der Verarbeitung der Fluchterfahrungen Unterstützung leisten und ins Umfeld orientierend und integrierend wirken.

Ggf. notwendige Anpassungen der programmatischen Ausrichtung, der Schwerpunktsetzung und des Umfangs werden nach drei Jahren geprüft und entsprechend fortgeschrieben. Gleichartige Projekte können daher aus dieser Position für bis zu drei Jahren hintereinander gefördert werden, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen). Eine darüberhinausgehende Förderung ist abhängig vom Ergebnis der nach drei Jahren erfolgenden Bedarfsprüfung.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Wegen der Unterschiedlichkeit der Maßnahmen werden von der Bewilligungsbehörde Kennzahlen projektabhängig entwickelt und vorgegeben, Teilnehmerzahlen differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht sind in jedem Fall vorzulegen.

1.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Allgemeine Information

Partizipationsprojekte unterstützen junge Menschen dabei, ihr Recht auf Beteiligung an sie betreffenden Fragen wahrzunehmen und Erfahrungen mit demokratischen Verfahren zu machen, die langfristig eine positive Einstellung zur Demokratie unterstützen. Gefördert werden insbesondere Vorbereitung, Planung und Durchführung von Maßnahmen der Partizipation und demokratischen Mitwirkung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und im Stadtteil sowie Maßnahmen, die der Umsetzung weiterer Rechte dienen, die in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt sind. Rechtsgrundlagen sind die UN-Kinderrechtskonvention, § 8 SGB VIII und § 33 Hamburger Bezirksverwaltungsgesetz.

Zielgruppe

Kinder- und Jugendgruppen, Nutzerinnen und Nutzer der Antrag stellenden Einrichtungen und gegebenenfalls Schülerinnen und Schüler, wenn es sich um Kooperationsprojekte mit Schulen im Stadtteil handelt.

Ziel der Förderposition

- ✓ Stärkung der Einflussmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen
- ✓ Förderung der Entscheidungsfähigkeit, sozialer Kompetenzen, Selbständigkeit und Engagement
- ✓ Wahrnehmung von Rechten nach der UN-Kinderrechtskonvention

Inhalt und Qualitätsstandards

Projekte werden gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern geplant und umgesetzt, Veränderungen während der Projektdauer sind nur mit ihrer Zustimmung möglich. Themenorientiert werden Kooperationspartner einbezogen. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen bzgl. der Schutzbestimmungen der §§ 8a und 72a SGB VIII sind nur insoweit einzuhalten wie Beteiligte nicht bereits in einer entsprechenden Jugendhilfeinstitution tätig sind.

Bedarf

Der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein eigenständiger Paragraph (§ 8) im SGB VIII gewidmet, mit dem Ziel der Anhörung des/der Minderjährigen im Zusammenhang mit Entscheidungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Der quantitative Bedarf an Partizipationsprojekten ist abhängig von Planungen und Maßnahmen, die auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Stadtteil Einfluss haben. Er ist vorab nicht feststellbar. Für die Förderung von Partizipationsprojekten und Projekten, die der Umsetzung weiterer Rechte junger Menschen dienen, werden jährlich 20.000 € für bis zu zehn Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Eine Förderung entsprechender Projekte erfolgt in der Regel einmalig für maximal ein Jahr.

Besonderes

Die Antragstellung soll eine Ideenskizze beinhalten, deren Ausgestaltung möglichst gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Beginn einer Maßnahme erfolgt.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Neben den freien Trägern der Jugendhilfe sind auch Stadtteilbüros und Stadtteilkonferenzen, gemeinnützige Einrichtungen, Projekte und Vereine antragsberechtigt.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ Anzahl aller Teilnehmenden an einer Maßnahme,
- ✓ Anteil der jungen Menschen, die eine Partizipationsmaßnahme begonnen und an dieser bis zum Abschluss teilgenommen haben (mindestens 80 Prozent),
- ✓ mindestens 80% der Teilnehmenden bewerten das Projekt als zufriedenstellend oder besser.
- ✓ ggf. Teilnahme an bezirklichen Jugendhilfeausschüssen und AG nach § 7 SGB VIII auf Bezirks- und Landesebene.

Zur Berücksichtigung projektbedingter Besonderheiten kann von der Bewilligungsbehörde die Erhebung abweichender, projektabhängiger Kennzahlen gefordert werden.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit zum Weltkindertag

Allgemein

Der Weltkindertag wurde mit der Verabschiedung der Vereinbarung über die Rechte des Kindes durch die Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) eingeführt. Wie die anderen Beitrittsstaaten hat sich Deutschland verpflichtet, den Weltkindertag zu begehen und über die Kinderrechte zu informieren. Um alle Hamburger Kinder und ihre Familien auf den Weltkindertag hinzuweisen, hat eine entsprechende hamburgweite Öffentlichkeitsarbeit stattzufinden, deren Planung, Vorbereitung und Durchführung gefördert wird.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Fachpersonal aus Einrichtungen der Jugendhilfe.

Ziel der Förderposition

✓ Information über Kinderrechte

Allgemeine Anforderungen

Planung, Vorbereitung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit umfassen ein Jahr. Das große Kinderfest findet jährlich am Wochenende vor dem Weltkindertag am 20. September statt. Kooperiert werden soll mit denjenigen interessierten Trägern, die zum Thema Kinderrechte ein Angebot machen und den Weltkindertag aktiv mitgestalten wollen.

Inhalt und Qualitätsstandards

Kindern und Jugendlichen werden im Rahmen eines großen Kinderfestes mit vielfältigen Informationsmedien, mit Tanz, Spiel, Musik und Theater Grundlagen und Bedeutung der Kinderrechte vermittelt. Es müssen mindestens 5.000 Besucher und Besucherinnen am eintägigen Weltkindertagsfest teilnehmen.

Der Sachbericht enthält eine Fotodokumentation, die einen Eindruck vom Verlauf des Kinderfestes vermittelt. Sie wird in geeigneter Weise, etwa dem Internet, veröffentlicht. Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben. Die allgemeinen Anforderungen bzgl. der §§ 8a und 72a SGB VIII kommen in dieser Förderposition nicht zum Tragen, da es um die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit geht.

Bedarf

Mit den Maßnahmen zum Weltkindertag erfüllt die Freie und Hansestadt Hamburg die Verpflichtung bzgl. der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Weil der Weltkindertag nicht hamburgweit bekannt ist, ist jährlich durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen.

Es handelt sich um Maßnahmen auf Grund vertraglicher Verpflichtungen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzungen überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Der durchführende Träger muss über Erfahrungen im Bereich Kinderkultur, Kinderrechte und Medienaktivitäten verfügen, die er mit der erfolgreichen Durchführung großer Kinderfeste nachweisen soll.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Als Kennzahl wird die Anzahl der Besucherinnen und Besucher genutzt, im Übrigen kann der Zuwendungsgeber projektspezifische Kennzahlen abfordern.

1.7 Kulturelle Jugendarbeit

Allgemein

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erhalten durch kulturelle Jugendbildung Gelegenheit, sich mit Hilfe kultureller Ausdrucksmittel zu artikulieren. Gefördert werden Planung, Vorbereitung und Durchführung jugendkultureller Maßnahmen in Form von Lehrgängen, Seminaren oder Workshops für junge Menschen. Gesetzliche Grundlage ist § 11 SGB VIII.

Zielgruppe

Junge Menschen insbesondere im Alter von 6 bis 21 Jahren.

Ziele der Förderposition

- ✓ Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an künstlerischen und kulturellen Aktivitäten
- ✓ Förderung der künstlerischen Ausdrucksmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen

Inhalt und Qualitätsstandards

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erhalten durch kulturelle Jugendbildung Gelegenheit, sich mit Hilfe kultureller Ausdrucksmittel zu artikulieren. Vielfältige Methoden und Formen praktischer Vermittlung bieten den jungen Menschen die Möglichkeit, sich mit Kunst, Kultur und Alltag fantasievoll auseinanderzusetzen. In den Projekten wird die Eigeninitiative der jungen Menschen aufgegriffen und die Bearbeitung ist regelhaft mit sozialen Fragen verknüpft. Projekte der kulturellen Jugendbildung sollen gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern geplant und umgesetzt werden. Dabei werden insbesondere Projekte und Aktionen junger Menschen unter Nutzung unterschiedlicher kultureller oder künstlerischer Ausdrucksformen gefördert. Die Qualität der Angebote und deren Zielerreichung werden regelmäßig im Rahmen von Selbstevaluationen überprüft.

Bedarf

Die Auseinandersetzung mit der Welt, u.a. durch kulturelle Äußerungen, ist ein allgemeines und jedem Menschen innewohnendes Bedürfnis. Die Vermittlung ästhetischer Bildung und allgemeiner kultureller Angebote für Kinder und Jugendliche ressortiert in Hamburg bei der Bildungs- bzw. der Kulturbehörde. Die Jugendhilfe deckt nur einen kleinen Anteil an kultureller Bildung ab und fördert kulturelle Vorhaben junger Menschen, die als Gruppe und nach ihren eigenen Vorstellungen aktiv sein wollen sowie Veranstaltungen für Multiplikatoren.

Da kulturelle Jugendarbeit Bestandteil der offenen Kinder- und Jugendarbeit selbst ist, handelt es sich um eine Daueraufgabe. Darüber hinaus werden acht bis zehn Projekte jährlich gefördert.

Maßnahmen oder Projekte werden in der Regel nur für die Dauer eines Jahres gefördert. Eine weitere Förderung kommt nur in Betracht, wenn die Inhalte verändert werden oder ein Bedarf an unveränderten Inhalten besteht.

Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf an Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Hinweise zum Antragsverfahren

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Unterkunft- und Verpflegung, für Honorare, Beschaffung von Geräten, Material und Literatur, Werbung, Transporte, Versicherungsprämien, Leihgebühren für Geräte und Medien, Telefonkosten, Porti, projektgebundene Raumkosten. Teilnahmebeiträge für Kinder und Jugendliche sind gering zu halten; von Multiplikatoren kann ein angemessener Teilnahmebeitrag gefordert werden. Alle projektbezogenen Einnahmen und Eigenmittel sind im Finanzierungsplan auszuweisen. In der Regel sind 25 % der Gesamtkosten durch Eigenmittel, Teilnahmebeiträge oder sonstige Einnahmen zu decken.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Die Träger von Maßnahmen sollen über Erfahrungen im Bereich kulturelle Jugendbildung verfügen. Der für die Bewilligungsbehörde anzufertigende Bericht muss die Äußerungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Ziel ihrer künstlerischen Darstellung bzw. ihrer Produktion enthalten, soweit dieses vom Aufwand und dem Alter der Teilnehmer und Teilnehmerinnen her vertretbar ist.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnach-](#)

weis. Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ ggf. Anzahl der Maßnahmen,
- ✓ Anzahl der Teilnehmenden aus der Zielgruppe und
- ✓ Anteil der Teilnehmenden, welche die Angebote mit zufriedenstellend und besser beurteilen (nur für Workshops, Seminare und vergleichbare Veranstaltungen zu erheben).
- ✓ Mindestens 80 % der Teilnehmenden an Workshops, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen beurteilen die Maßnahmen als zufriedenstellend oder besser. Für die Zielgruppenbefragung gelten die Beurteilungskategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht.

Zur Berücksichtigung projektbedingter Besonderheiten kann der Zuwendungsgeber die Erhebung projektabhängiger Kennzahlen fordern.

1.8 Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit

Allgemein

Gefördert werden Beratungseinrichtungen, Projekte und Veranstaltungen zur Reflexion von Geschlechterrollen, Rollenerweiterung, geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung sowie zur Erweiterung des Berufswahlspektrums. Gesetzliche Grundlagen sind die §§ 9 und 11 SGB VIII.

Zielgruppe

Junge Menschen insbesondere im Alter von 6 bis 21 Jahren, , Fachkräfte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Ziele der Förderposition

- ✓ Unterstützung bei der Entwicklung eines positiven Selbstbildes unabhängig von Geschlechterstereotypen
- ✓ Förderung der Akzeptanz vielfältiger Rollenbilder
- ✓ Förderung der Akzeptanz unterschiedlicher Lebensweisen
- ✓ Erweiterung des Berufswahlspektrums junger Frauen und Männer

Inhalt und Qualitätsstandards

Kinder und Jugendliche werden durch die jeweiligen Maßnahmen darin bestärkt, sich mit geschlechtsspezifischen Rollenbildern auseinanderzusetzen und ihren eigenen Lebensentwurf zu entwickeln. In Bezug auf das Berufswahlverhalten werden junge Menschen motiviert, auch Aufgaben- und Berufsfelder zu erkunden, die bislang dem jeweils anderen Geschlecht zugeordnet werden. Durch die Projekte und Maßnahmen wird ein Verständnis von Normalität gefördert, das Vielfalt als Bereicherung begreift. Fachkräfte in den Einrichtungen werden dazu befähigt, die Reflexion von Geschlechterrollen in die pädagogische Arbeit einzubeziehen und Homophobie und Diskriminierung entgegenzuwirken. Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie aus anderen Einrichtungen der Jugendhilfe werden in der Aufgabenwahrnehmung fortgebildet, Einrichtungen werden beraten.

Mindestens 80 % der Teilnehmenden an Workshops, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen beurteilen die Maßnahmen als zufriedenstellend oder besser. Für die Zielgruppenbefragung gelten die Beurteilungskategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht. Die jeweilige Gesamtkoordination wird durch eine sozialpädagogisch qualifizierte Fachkraft geleistet. Ehrenamtliche Kräfte werden entsprechend pädagogisch geschult. Des Weiteren sind zu gewährleisten:

- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten) und
- ✓ interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen,
- ✓ ggf. Teilnahme an bezirklichen Jugendhilfeausschüssen und AGs nach § 78 SGB VIII auf Bezirks- und Landesebene,
- ✓ Teilnahme an Fortbildungen zur Entwicklung des Arbeitsfeldes und
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Bedarf

Zentrale und gut erreichbare Angebote und Maßnahmen sollen die bezirkliche Mädchen- und Jungenarbeit in den Themenbereichen ergänzen, die dort nicht ausreichend wahrgenommen werden können oder deren Bearbeitung einen stadtweiten Austausch bzw. eine Vernetzung erfordern. Schwerpunkte sind der Abbau von Geschlechterstereotypen, Homophobie und Diskriminierung sowie die Erweiterung des Rollenverhaltens und Berufswahlspektrums. Die fortbildnerischen Aspekte dienen der Ergänzung des vorhandenen staatlichen Angebots. Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben. Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Zusätzliche Trägeranforderungen

Der Träger der Maßnahme soll über Erfahrungen im Bereich der geschlechterreflektierten Arbeit sowie der Beratung oder Qualifizierung verfügen. Darüber hinaus ist eine Qualifizierung im inhaltlichen Schwerpunkt nachzuweisen.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ Anzahl der Veranstaltungen/Beratungen,
- ✓ Anzahl der Teilnehmenden an Projekten/Veranstaltungen/Beratungen.
- ✓ Anzahl der Fortbildungen/Veranstaltungen/Beratungen für Fachkräfte der Jugendhilfe inkl. Teilnehmerzahlen und
- ✓ Anteil der Teilnehmenden, welche die Angebote mit zufriedenstellend und besser beurteilen haben

Zur Berücksichtigung projektbedingter Besonderheiten kann von der Bewilligungsbehörde die Erhebung projektabhängiger Kennzahlen gefordert werden.

1.9 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung

Allgemein

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendberatung sollen Kinder und Jugendliche sowie ihre Bezugspersonen für Risiken, Belastungen und Gefährdungen im Alltag sensibilisieren. Mit den Angeboten sollen Information und Hilfestellung gegeben und Kritik- und Entscheidungsfähigkeit gefördert werden. In als belastend empfundenen Situationen soll insbesondere Kindern und Jugendlichen eine telefonische Beratung zu ihren Fragen angeboten werden. Gesetzliche Grundlage ist § 14 SGB VIII.

Zielgruppe

Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und deren Bezugspersonen sowie Fachkräfte.

Ziele der Förderposition

- ✓ Erkennen und Beurteilen von Gefährdungen
- ✓ Stärkung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen beim Umgang mit Gefahren und Problemen

Inhalt und Qualitätsstandards

Es handelt sich um drei Handlungsfelder:

1. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erhalten bei einer telefonischen Beratungsstelle erste Informationen und Beratung u.a. bei folgenden Fragestellungen:

- ✓ Schwierigkeiten mit dem Erwachsenwerden,
- ✓ Ablösung von den Eltern,
- ✓ Probleme in der Clique, in Beziehungen oder Partnerschaften,
- ✓ Gewalterfahrung und Mobbing,
- ✓ Grenzerfahrungen,
- ✓ Fragen nach dem eigenen Wert und dem Sinn des Lebens,
- ✓ Liebe und Sexualität, geschlechtliche Identität
- ✓ Fragen der Lebensplanung,
- ✓ Schwierigkeiten in der Schule, im Job oder der Ausbildungsstelle.

Abhängig von den jeweiligen Problemstellungen der Anruferinnen und Anrufer erfolgt ein Verweis auf andere Dienste und Stellen insbesondere bei Rechtsfragen, Sucht- und sonstigen Gesundheitsproblemen, Schwierigkeiten bei der Berufsfindung und Schulproblemen.

2. Darüber hinaus sind junge Menschen sowie Eltern und Fachkräfte in geeigneter Weise insbesondere zum Umgang mit Gewalt und zu Konfliktlösungsstrategien zu informieren und zu beraten. Hier kommen insbesondere Telefonberatung sowie Fortbildungs-, Informations- oder andere Gruppenangebote in Frage.

3. Information, Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit erfolgt zu unterschiedlichsten Themenbereichen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bspw. dem Umgang mit neuen Medien/virtuellen Welten, Gewalt, Extremismus, Gefährdungen durch Sekten, Drogen- und Suchtfragen aber auch zu Fragen des gesetzlichen Jugendschutzes.

Die Beratung und Information muss niedrigschwellig zugänglich sein, d.h. eine Inanspruchnahme muss ohne Problemdefinition und ohne förmliche Hilfestellung möglich sein. Die Angebotszeiten liegen auch außerhalb üblicher Sprechzeiten, es ist eine telefonische und in begrenztem Umfang eine direkte Beratung bzw. Information vor Ort möglich. Die Information und Beratung erfolgt sowohl durch qualifiziertes Fachpersonal wie auch durch qualifizierte Ehrenamtliche.

Die Öffentlichkeitsarbeit zu Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bzw. des gesetzlichen Jugendschutzes erfolgt durch selbst erstellte Informationsmaterialien, durchgeführte Veranstaltungen und Mitarbeit in entsprechenden Netzwerken bzw. Arbeitsgruppen.

Sicherzustellen ist darüber hinaus:

- ✓ eine angemessene Bekanntmachung bzw. Bewerbung des Angebotes, insbesondere auch für Zielgruppen, die Angebote nicht von sich aus aufsuchen,
- ✓ Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten im Arbeitsfeld,
- ✓ Kooperation mit den Trägern des Kinder- und Jugendtelefons der anderen Bundesländer.
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten),

- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- ✓ die Sicherung des Vertrauensschutzes (Vertraulichkeit, Datenschutz) sowie
- ✓ Fortbildung, Qualifizierung oder Supervision der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig im Wege der Selbstevaluation überprüft.

Bedarf

Kinder- und Jugendsorgentelefone sind nicht nur bundesweit verankert, sondern über eine zusätzliche europaweite Anrufnummer miteinander verbunden. Zur Absicherung der bundesweiten Versorgung sind in jedem Bundesland entsprechende Institutionen tätig, wobei für die Stadtstaaten nur jeweils ein Kinder- und Jugendtelefon notwendig ist.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ der Anzahl der durchgeführten telefonischen Beratungen für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Geschlechterdifferenzierung
- ✓ dem Anteil der unterschiedlichen Themen der Beratung an allen Beratungsinhalten

Darüber hinaus können zusätzlich projektspezifische Kennzahlen ermittelt werden, insbesondere zur Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

1.10 Qualifizierungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen

Allgemein

Gefördert werden Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, die zur Qualitätssicherung und fachlichen Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Hamburg beitragen. Die Maßnahmen sollen die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Aufgabenerfüllung sowie in ihren Organisationsstrukturen stärken. Dabei ist die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen insbesondere in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu berücksichtigen.

Zielgruppe

Pädagogisches und ehrenamtliches Personal im Arbeitsbereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, bei freien Trägern der Jugendhilfe sowie Mitglieder in deren Vorständen. Darüber hinaus sind junge Menschen in ihren Peergroups in Qualifizierungsprozesse einzubeziehen.

Ziele der Förderposition

- ✓ Qualifizierung von haupt- und nebenamtlichen Fachkräften sowie Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
- ✓ Unterstützung von fachlichen Weiterentwicklungsprozessen der Träger und Fachkräfte
- ✓ Stärkung der Selbsthilfepotentiale in der OKJA

Inhalt und Qualitätsstandards

Die Zielgruppen erhalten persönliche und telefonische Beratung sowie Unterstützung bei der Weiterentwicklung ihrer Einrichtungskonzepte. Die verschiedenen Formen der professionellen wie ehrenamtlichen Selbsthilfepotentiale werden durch vielfältige Angebote gestärkt. Außerdem werden aktuelle fachliche Fragestellungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger der Jugendhilfe aufgegriffen und bearbeitet. Dies geschieht in Form von Fachtagungen bzw. Fachforen, Fachseminaren und Praxismoderationen. Der Maßnahmenträger gibt Unterstützung bei der interdisziplinären sowie regionsspezifischen Kooperation. Den Zielgruppen sollen u. a. aktuelle Informationen und Literatur zur Verfügung gestellt werden. Über Öffentlichkeitsarbeit werden sie zu Fachfragen informiert.

Die Programminhalte erfordern besondere Fachkenntnisse über das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, über die Entwicklung der Hamburger Fachpolitik und über die vielfältigen Trägerstrukturen, weshalb ausführende Träger pädagogisch qualifiziertes Personal oder entsprechend geschulte Fachkräfte einsetzen müssen. Auch Honorarkräften müssen diesen Anforderungen entsprechen.

Zu den weiteren Qualitätsstandards zählen:

- ✓ regelmäßige Teamberatungen und Teamklausuren,
- ✓ ggf. Teilnahme an Stadtteilkonferenzen oder Lenkungsgruppen,
- ✓ ggf. Teilnahme an bezirklichen Jugendhilfeausschüssen und AGs nach § 78 SGB VIII auf Bezirks- und Landesebene,
- ✓ interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen,
- ✓ Teilnahme an Fortbildungen zur Entwicklung des Arbeitsfeldes,
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten) und
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Bedarf

Es besteht Bedarf für regelmäßige Angebote mindestens eines Trägers, der auch eine Dach- und Fachverbandsfunktion für freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen kann (u. a. ausgewiesen durch entsprechende Mitgliederstärke).

Für begleitende Maßnahmen zu speziellen fachlichen Fragestellungen im Rahmen bestehender, veränderter oder neuer Angebotsstrukturen können weitere Angebote erforderlich sein. Diese werden bei Bedarf entweder öffentlich bekanntgemacht oder durch Anpassungen der Zweckbeschreibung von der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Maßnahmenträger festgelegt.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und im nächsten Landesförderplan entsprechend fortgeschrieben. Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Teilnahmebeiträge

Es können Teilnahmebeiträge erhoben werden, ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Träger müssen über Fortbildungs- und Vernetzungskompetenz verfügen.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Generell sind als Kennzahlen die Anzahl der Teilnehmenden getrennt nach Geschlecht sowie die Anzahl der beteiligten Einrichtungen bzw. Institutionen zu erfassen. Weitere zu erfassende Kennzahlen sind:

- ✓ Kosten pro Teilnehmerstunde (bezogen auf Fachtagungen, -foren und -seminare),
- ✓ Anzahl und Themen der Nachfragen nach Qualifizierungsmaßnahmen und
- ✓ Anzahl und Inhalte der durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen.

Darüber hinaus sind entsprechend der Vorgaben der Bewilligungsbehörde projektbezogene Kennzahlen zu erfassen u. a. bzgl. der stadtteil- oder regionsspezifischen Qualifizierung, der Anzahl der (monatlichen) Arbeitsgruppen und Beratungen sowie bzgl. der Anzahl der Seminare/Unterstützungen bei Konzeptentwicklungen.

2 Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit wendet sich in d. R. unmittelbar an junge Menschen, die auf Grund ihrer Lebenssituation oder ihrer persönlichen Rahmenbedingungen zumindest zeitweise auf Unterstützung angewiesen sind. Jugendsozialarbeit zielt auf die soziale Integration der jungen Menschen, die mit der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit nicht zu erreichen sind und häufig den Zugang zu den Regelsystemen (Schule, Familie, Hilfen zur Erziehung, Beratungs- und Transfersysteme) verloren haben.

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit nach dieser Förderrichtlinie sind Jugendliche und junge Volljährige, die i.d.R. ihren bisherigen sozialen Lebensraum verlassen haben, in unstrukturierten Tagesabläufen und häufig in sie gefährdenden Lebenssituationen leben.

Ziel von Jugendsozialarbeit: Stabilisierung und Förderung von jungen Menschen in unterschiedlichen, sie teilweise gefährdenden oder ihre Entwicklung und Lebensperspektive behindernden Lebenslagen

Kennzahlen in der Jugendsozialarbeit sind einerseits Nutzer- und Nutzerinnenzahlen, andererseits Kontakte im Rahmen der aufsuchenden Arbeit und darüber hinaus Daten bzgl. der Problemlagen der Klienten. Im Übrigen siehe die jeweiligen Ausschreibungen in den Förderpositionen.

Hinweis: Die Ziele für die Jugendsozialarbeit sind in der Zielpyramide für die Kinder- und Jugendarbeit enthalten

2.1 Jugendsozialarbeit

Allgemein

Jugendsozialarbeit in Form von Straßensozialarbeit, niedrigschwelligen Anlaufstellen oder Not- und Schlafplätzen ist ein parteiliches, lebenswelt- und adressatenorientiertes Arbeitsfeld der Jugendhilfe, welches aufsuchende Arbeit, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit in einem sozialpädagogischen Handlungskonzept vereint.

Diese Form der Jugendarbeit hat gemäß § 13 SGB VIII zur sozialen Integration junger Menschen mit sozialer oder individueller Benachteiligung beizutragen und diese speziell zu unterstützen.

Zielgruppe

Minderjährige und junge Volljährige in belastenden Lebenssituationen, wie:

- ✓ junge Arbeitslose, die sich als Obdachlose definieren,
- ✓ junge Menschen, die sich in losen Gruppen saisonal in Hamburg an unterschiedlichen Orten aufhalten (sogenannte „Straßenkinder“),
- ✓ Gruppen, die sich aus ethnischen oder anderen Gründen zusammenfinden, aber dem jeweiligen Stadtteil oder Bezirk nicht zuordnen lassen und
- ✓ Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen (Prostituierte, Trebegängerinnen und Trebegänger, Drogen konsumierende Jugendliche im öffentlichen Raum).

Ziele der Förderposition

- ✓ Verbesserung und Stärkung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen
- ✓ Förderung der Teilhabe der jungen Menschen am Regelsystem und den Regelleistungen

Inhalt und Qualitätsstandards

Die Teilhabe der Zielgruppe an der Gesellschaft mit ihrem Regelsystem und Regelleistungen wird gefördert, soziale Benachteiligungen werden abgebaut.

Die Lebenssituation der betroffenen jungen Menschen wird (individuell) verbessert und sie werden in ihrer Entwicklung gefördert. Individuelle Ressourcen werden erschlossen, Handlungsspielräume erweitert, die Persönlichkeitsentwicklung und das Selbstbewusstsein werden gefördert, die Alltagsbewältigung und die Entwicklung der sexuellen Identität werden unterstützt. Gruppenbezogene Lernprozesse solidarischen Handelns und gegenseitiger Unterstützung werden bei Peergroups und Cliquen ausgelöst, gestützt und begleitet. Die jungen Menschen werden zudem dabei unterstützt, Gefährdungen zu erkennen und sie zu bewältigen. Das Selbstwert- und Verantwortungsgefühl sowie die individuellen Kompetenzen werden gestärkt. 75 % der Arbeit soll klientenbezogen stattfinden.

Die Maßnahmen und Projekte müssen folgende fachliche Standards erfüllen:

- ✓ Einsatz qualifizierten Personals (i. d. R. Sozialpädagoginnen oder -pädagogen),
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- ✓ regelmäßige Teamberatungen und Teamklausuren,
- ✓ Teilnahme an Praxisberatung und Supervision, kollegialer Beratung oder Fallbesprechung,
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- ✓ interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen,
- ✓ Fortbildung,
- ✓ Vernetzung mit Landesverbänden und Bundesverbänden der mobilen Straßensozialarbeit.
- ✓ Eine gute Vernetzung und Kenntnis der Hamburger Jugend- und Suchtkrankenhilfe.

Bedarf

Es gibt in Hamburg eine Gruppe von jungen Menschen, die aufgrund ihrer Sozialisationsdefizite, ihrer Suchtprobleme oder ihres delinquenten Verhaltens nicht von ihren Eltern, den Einrichtungen der Jugendhilfe oder der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit erreicht werden bzw. diese bewusst verlassen haben. Für diese Gruppe, die derzeit auf etwa 450 Menschen (bei den Unter-25-Jährigen) geschätzt wird, sind Angebote vorzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Hilfebedürftigen zukünftig durch Geflüchtete mit besonderem Unterstützungsbedarf, der durch andere Hilfen nicht abgedeckt werden kann, beeinflusst wird. Die vorzuhaltenden Angebote, die sich insbesondere an Unter-25-Jährige richten sollen, schließen ausdrücklich auch Angebote zur existenziellen Grundversorgung sowie Übernachtungs- oder betreute Wohnplätze zur Überbrückung von Krisen mit ein. Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Zusätzliche Trägeranforderungen

Es wird vorausgesetzt, dass die Träger ein umfassendes Wissen über die Wirkung sucht- und gewaltpräventiven Handelns besitzen sowie die Bereitschaft zur konzeptionellen Weiterentwicklung verhaltenspräventiver und sozialpädagogischer Handlungsansätze.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Diese werden u.a. gebildet aus der Gesamtzahl an betreuten Personen und dem Anteil derjenigen, die an Leistungen des Regelsystems durch Dienste, in Maßnahmen oder in Einrichtungen teilhaben oder in familiäre Verhältnisse zurückgeführt werden.

2.2 Szenespezifische Jugendarbeit

Allgemein

Szenespezifische Jugendarbeit ist eine besondere Form sozialer Arbeit. Sie orientiert sich an der Lebenswelt und -kultur der jungen Menschen und zeichnet sich durch szenenahen und sozialpädagogischen Zugang zu den Jugendszenen aus.

Zielgruppe

Jugendliche und junge Menschen, die sich der Fußballszene oder anderen hamburgweiten Jugendszenen anschließen, die sich mit spezifischen jugendkulturell ausgerichteten Lebensstilen identifizieren, sind die durch die szenespezifische Jugendarbeit zu erreichende Gruppe.

Ziele der Förderposition

- ✓ Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- ✓ Förderung von solidarischem Zusammenhalt und gemeinschaftlichen Erleben
- ✓ Gewaltfreie Konfliktlösungen in den jeweiligen Szenekontexten mit den jungen Menschen entwickeln

Inhalt und Qualitätsstandards

Basis für eine erfolgreiche Arbeit in Jugendszenen ist eine intensive Beziehungsarbeit und Vertrauensverhältnis zur Zielgruppe. Die Arbeit in und mit Jugendszenen trägt zur Minderung von Gewalt in jeglicher Form und zum Abbau extremistischer Orientierungen bei. Selbstschädigendes Verhalten (z.B. Drogen- und Alkoholkonsum) von jungen Menschen wird gemindert, demokratische und humanitäre Prinzipien und Werte werden vermittelt. Auch in der Arbeit mit Jugendszenen gilt es, individuelle Ressourcen zu erschließen, Handlungsspielräume zu erweitern, die Persönlichkeitsentwicklung und das Selbstbewusstsein zu fördern. Darüber hinaus ist die Alltagsbewältigung zu unterstützen, um ein Abgleiten in antisoziale Subkulturen zu verhindern und belastende Lebenslagen zu verbessern bzw. krisenhafte Situationen zu reduzieren oder zu entschärfen. Gruppenbezogene Lernprozesse solidarischen Handelns und gegenseitiger Unterstützung werden bei Peergroups und Cliques ausgelöst, gestützt und begleitet.

Zu den Qualitätsstandards zählen im Übrigen:

- ✓ regelmäßige Teamberatungen,
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (mit Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- ✓ interdisziplinäre Vernetzung, Fachaustausche mit anderen Fachkräften und Einrichtungen und
- ✓ Fortbildungen.

Darüber hinaus sind quantitative und qualitative Kennzahlen abzubilden zum Umfang der jeweiligen Szene und zu den Zugängen zu dieser. Im Übrigen können spezifische projektorientierte Kennzahlen erforderlich sein.

Bedarf

Entsprechend dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit ist die Fußball-Fanprojektarbeit zu fördern, die die Zielgruppe junger Fans der Bundesliga bis zu unteren Ligen in Hamburg umfasst. Darüber hinaus sind weitere Jugendszenen durch szenespezifische Arbeit zu erreichen, soweit ihre stadtweite Bedeutung nach Umfang, Gefährdung und pädagogischen Unterstützungsbedarfen über das bestehende Regelangebot hinaus dieses erfordert.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt, diese können in Abhängigkeit zur Projektausrichtung u.a. Nutzerzahlen oder Gruppentreffen umfassen.

2.3 Gewaltprävention

Allgemein

Gewaltprävention ist eine ressortübergreifende, gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Reduzierung von sozialen und personalen Risikofaktoren, die gewalttätiges Handeln begünstigen und auf der anderen Seite zur Stärkung von Schutzfaktoren beiträgt, die den sozialen Ausgleich und die individuellen sozialen Kompetenzen fördern.

Zielgruppen

Akteure und Institutionen im Sozialraum, die etwas zur Kriminalitätsreduktion beitragen und das soziale Klima in den Stadtteilen positiv beeinflussen können sowie gewaltauffällige Kinder und Jugendliche mit speziellem Hilfebedarf, die von den Regelangeboten nicht erreicht werden.

Ziele der Förderposition

- ✓ Förderung der ressortübergreifenden Kooperation und Unterstützung bereits bestehender Präventionsbemühungen und Netzwerke
- ✓ Entwicklung und Initiierung von regional- und situationsspezifisch angepassten Gewaltpräventions- und Interventionsprojekten
- ✓ Qualifizierung von Multiplikatoren im Sozialraum zur Verbreitung und eigenständigen Durchführung von gewaltpräventiven Projekten
- ✓ Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- ✓ Entwicklung von gewaltfreien Handlungsalternativen

Inhalt und Qualitätsstandards

Die Kennzeichnung der Gewaltprävention als Querschnittsaufgabe bedeutet in erster Linie, vorhandene Tätigkeitsfelder in ihrer kriminalpräventiven Bedeutung zu erkennen, sie durch Vernetzung vorhandener Ressourcen zu bündeln und effektiver zu gestalten. Für Aufbau und Verstärkung funktionierender Kooperationsstrukturen ist es erforderlich, die Interessen und jeweiligen internen Handlungslogiken der verschiedenen Akteure in Einklang zu bringen, den vielfältigen Sachverstand zu einer gemeinsamen Strategie zu bündeln, damit alle an einem Strang ziehen können. Nach dem Prinzip der Ursachenorientierung soll Kriminalität und Gewalt nicht nur symptomatisch betrachtet werden, sondern durch die Analyse einer Vielzahl möglicher Risikofaktoren sollen Präventions- und Interventionsstrategien entwickelt werden, die nachhaltig zu einem Rückgang von Delinquenz und Unsicherheitsgefühlen beitragen. Pädagogische Gewaltpräventionsätze für Kinder und Jugendliche müssen mit Blick auf immer neue Gewaltphänomene entwickelt, institutionenspezifisch konzipiert und umgesetzt werden. Dabei ist der Lebensweltbezug zu berücksichtigen und das soziale Umfeld der Kinder und Jugendlichen im Sinne systemischer Ansätze mit einzubinden.

Zu den Qualitätsstandards zählen im Übrigen:

- ✓ regelmäßige Teamberatungen,
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (mit Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- ✓ interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausche,
- ✓ Fortbildungen.

Quantitative und qualitative Kennzahlen zum Umfang der Szene und zu den Zugängen zur Szene. Im Übrigen können spezifische projektorientierte Kennzahlen erforderlich sein.

Bedarf

Es besteht der Bedarf, verschiedene Handlungsfelder besser zusammenzuführen und die Tendenzen zu überwinden, dass die Akteure in unterschiedlichen Arbeitsfeldern in jeweiligen Handlungslogiken verharren. Darüber hinaus sind Kinder und Jugendliche durch gewaltpräventive bzw. gewaltintervenive Arbeit zu erreichen, soweit ihre stadtweite Bedeutung nach Umfang, Gefährdung und pädagogischen Unterstützungsbedarfen über das bestehende Regelangebot hinaus dieses erfordert.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Zusätzliche Trägeranforderungen

Der Verfolg der aktuellen Fachdiskussion und wissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Gewaltprävention sowie eine gute Einbindung in Hamburger Netzwerkstrukturen und Kooperationen auf bundes- und internationaler Ebene ist selbstverständliche Voraussetzung.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Je nach spezifischer Projektausrichtung können diese bspw. Teilnehmerzahlen, Veranstaltungs- oder Qualifizierungstage, Kooperationspartner oder Anzahl von Vernetzungstreffen beinhalten.

3 Internationale Jugendarbeit

Die internationale Jugendarbeit umfasst die Begegnung und den Austausch von Jugendlichen, jungen Menschen und Fachkräften der Jugendhilfe mit den Städtepartnern Hamburgs und mit Regionen, die für Hamburg oder die durchführenden Träger der Jugendhilfe und die beteiligten jungen Menschen von besonderer Bedeutung sind. Jugendliche werden verstärkt an die Themen Europa und EU-Bürgerschaft herangeführt.

Zielgruppe der internationalen Jugendarbeit: junge Menschen zwischen 10 und 30 Jahren sowie Fachkräfte der Jugendhilfe

Kennzahlen der internationalen Jugendarbeit sind im Regelfall Teilnehmerzahlen.

Ziel der internationalen Jugendarbeit ist es, die Jugendarbeit international zu vernetzen und Jugendlichen und jungen Menschen im Rahmen der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit Spielräume für Mobilitätserfahrungen und für interkulturelles Lernen zu eröffnen.

3.1 Allgemeine internationale Jugendarbeit und Jugendbegegnung

Allgemein

Internationale Jugendarbeit soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch in der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe über die Grenzen hinweg ermöglichen. Internationale Jugendarbeit soll junge Menschen befähigen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen.

Zielgruppe

Junge Menschen vom 10. bis zum noch nicht vollendeten 27. Lebensjahr (§ 7 SGB VIII). Ausnahmsweise können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbezogen werden. Die internationale Jugendarbeit soll junge Menschen aus allen Schichten beteiligen. Das Höchstalter gilt nicht für Fachkräfte und verantwortliche Leitungspersonen.

Ziele der Förderposition

- ✓ Entwicklung interkultureller Kompetenz,
- ✓ Stärkung europäischer Bürgerschaft und
- ✓ Aufbau internationaler Partnerschaften

Inhalt und Qualitätsstandards

Die internationale Jugendarbeit stärkt das Bewusstsein europäischer Bürgerschaft bei jungen Menschen und befähigt sie, ihre Rechte und Chancen im größeren europäischen Lebens- und Wirtschaftsraum wahrzunehmen. Die internationale Jugendarbeit macht den jungen Menschen darüber hinaus bewusst, dass sie für die Sicherung und die demokratische Ausgestaltung des Friedens, der Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ Anzahl der teilnehmenden jungen Menschen inkl. Angabe der Herkunft (aus Hamburg bzw. nicht aus Hamburg),
- ✓ Anzahl der teilnehmenden Fachkräfte der Jugendhilfe,
- ✓ Altersstruktur der teilnehmenden jungen Menschen (gruppiert nach Kindern im Alter von 10 bis unter 14 Jahren, Jugendlichen, Heranwachsenden, jungen Erwachsenen bis unter 27 Jahre, Erwachsene ab 27 Jahre),
- ✓ zeitlicher Umfang je Maßnahme nach Tagen und
- ✓ Anteil der Teilnehmenden, welche die Angebote mit zufriedenstellend und besser beurteilen.

Die verantwortlichen Leitungspersonen von Begegnungsmaßnahmen junger Menschen haben mindestens eine Jugendleiterausbildung absolviert und verfügen über eine gültige Jugendleiter-Card bzw. weisen eine geeignete pädagogische Ausbildung nach. Sie besitzen zusätzlich Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit, weisen interkulturelle Kompetenz auf und können die Teilnehmenden zu Mitarbeit und Eigeninitiative anregen. Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Der Maßnahmenträger trägt dafür Sorge, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.

Die Unterkünfte und die Verpflegung entsprechen mindestens den Standards von Schullandheimen, Jugendherbergen, Jugendhotels oder vergleichbaren Einrichtungen. Die Unterbringung in Gastfamilien ist möglich. Der Maßnahmenträger sensibilisiert die verantwortlichen Leitungspersonen für Fragen des Kindeswohls und -schutzes und stellt sicher, dass entsprechend § 8a SGB VIII der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird, soweit Minderjährige an den Maßnahmen teilnehmen.

Die Feststellung, Wahrung und Weiterentwicklung der Qualität der internationalen Jugendarbeit und Begegnungen sind eine ständige Aufgabe der Zuwendungsempfänger. Bei der Beantragung von Fördermitteln sollen die Schwerpunkte der Maßnahmen des Antragstellers beschrieben und die verfolgten Ziele erläutert werden.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Die Maßnahmenträger der Jugendhilfe entwickeln und nutzen dazu spezifische Systeme der Selbstevaluation oder der Evaluation. Ziele, Praxis und Wirkungen der internationalen Jugendarbeit und Begegnungen sind bei Maßnahmen mit einer Zuwendung von mehr als 10.000 € regelmäßig zu überprüfen. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Bedarf

Die Beteiligung von jährlich mindestens 1.000 jungen Menschen aus Hamburg und dem Ausland an den Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit wird als ausreichend angesehen. Es handelt sich um Maßnahmen, die im genannten Umfang für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie zur Erlangung der genannten Ziele benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben. Eine Förderung von einzelnen Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit erfolgt einmalig, ohne dass damit der Charakter von Partnerschaften als auf Dauer angelegt infrage gestellt wird.

Allgemeine Anforderungen

Gefördert werden Maßnahmen mit europäischen Partnerländern und Maßnahmen mit Partnerländern außerhalb Europas. Besondere Berücksichtigung erfahren Austauschprogramme im Rahmen bestehender Städtepartnerschaften. Rechtsgrundlage ist § 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII. Der Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in Hamburg entsprechen. Bilaterale Hin- und Rückbegegnungen sollen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten stattfinden und in der Nachbereitung der ersten Begegnungsmaßnahme bereits geplant werden.

An bilateralen/multilateralen Jugendbegegnungen sollen mindestens acht, höchstens aber 25 junge Menschen, die ihren Wohnsitz in Hamburg haben, teilnehmen. Die Höchstzahl von 25 Teilnehmenden gilt auch für die Partnerseite. Der Zeitraum einer Jugendbegegnung beträgt mindestens fünf und höchstens 28 Tage. Vor- und Nachbereitungstreffen sichern die nachhaltige Qualität der Begegnungen und sollen in der Regel durchgeführt werden.

Gefördert werden unterschiedliche Programmformen, die Informationen über geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten im jeweiligen Partnerland vermitteln, interkulturelles Lernen ermöglichen sowie die Gegenseitigkeit der Begegnungsprogramme wahren, um dauerhafte internationale Partnerschaften/Netzwerke zu begründen. Gefördert werden Projekte im Rahmen von auf Dauer angelegten Partnerschaften und Netzwerken.

Für Jugend- und Fachkräftebegegnungen muss ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm vorliegen, das insbesondere über die Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und die Projekte einen hinreichenden Aufschluss gibt. Eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung der Begegnung sowohl mit den Teilnehmenden als auch innerhalb der Leitungsteams ist zu gewährleisten. Maßnahmen für Fachkräfte sollen das Ziel verfolgen, Jugendbewegungen anzuregen.

Die Dauer von Planung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der Maßnahmen soll maximal 12 Monate betragen.

Hinweis zum Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einer internationalen Jugendbegegnung beziehungsweise eines Fachkräfteaustausches sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mindestens aber acht Wochen vor Beginn der

Maßnahme.

Antragsberechtigt sind:

- ✓ Hamburger Träger der freien Jugendhilfe, die **nicht** über die Möglichkeit verfügen, über einen Bundes- bzw. Dachverband Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) zu beantragen,
- ✓ Jugendgruppen, die von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe eigens zum Zwecke einer Begegnung zusammengestellt werden oder sich selbst organisieren und keine andere Förderung erhalten.

Jugendverbände haben abweichend die Möglichkeit eine Förderung entsprechend Position 2.3.3 im Teil II des Landesförderplans zu beantragen. Dabei gelten die gleichen Fördersätze.

Auf das im Internet veröffentlichte Merkblatt

Teilnahmebeiträge

Von den Maßnahmenträgern sind Teilnahmebeiträge in angemessener Höhe insbesondere bei Maßnahmen im Ausland zu erheben. Ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Die Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sind durch schriftliche Befragung der Teilnehmenden bzgl. der Zielerreichung zu evaluieren. Abzufragen sind Bewertungen für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Programm und Gesamtbewertung mit den Kategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht. Mindestens 80 % der Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen die Maßnahme in der Gesamtbewertung als zufriedenstellend oder besser beurteilen. Der Maßnahmenträger ist verpflichtet, für die Verbreitung und Verwendung der Maßnahme- und Projektergebnisse zu sorgen (Valorisierung). Zu veröffentlichen sind insbesondere die Lernerfahrungen der Teilnehmenden, ihre Vernetzung, ihre Organisationskompetenz, die Auswirkungen auf die weitere Zusammenarbeit mit dem ausländischen Partner, die längerfristigen Perspektiven für die Teilnehmenden. Die Ergebnisse der Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sind zu publizieren (Web-Seiten, Video-portale, Mitgliederzeitungen, etc.).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht [s. Verwendungsnachweis](#).

3.2 Kofinanzierung europäischer Jugendprojekte

Allgemein

Die Europäische Union (EU) stellt mit ihren Jugendprogrammen erhebliche Ressourcen für Jugendgruppen, gemeinnützige Vereine und Einrichtungen der Jugendarbeit zur Verfügung. Die Jugendprogramme verfolgen im Wesentlichen das Ziel, die Gefühle einer aktiven europäischen Bürgerschaft, Solidarität und Toleranz bei jungen Europäerinnen und Europäern zu wecken und sie in die Zukunftsgestaltung der EU einzubinden. Die Programme fördern die Mobilität innerhalb der EU und über ihre Grenzen hinaus, sie fördern nicht-formales Lernen sowie den interkulturellen Dialog und sie unterstützen die Einbeziehung aller jungen Menschen unabhängig von ihrem bildungsbezogenen, sozialen und kulturellen Hintergrund.

Um diese Ziele zu unterstützen, soll die Teilnahme junger Menschen aus Hamburg an von der EU geförderten Jugendprogrammen zusätzlich gefördert werden. Die Förderung erfolgt als Kofinanzierung. Über die Höhe der Förderung entscheidet die bewilligende Behörde nach Haushalts- und Antragslage und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Maßnahmen im Hinblick auf die politischen Schwerpunktsetzungen des Hamburger Senates.

Zielgruppe

Junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren, die Altersspanne ist angelehnt an die Richtlinien des europäischen Förderprogramms „Erasmus + Jugend in Aktion“.

Ziele der Förderposition

- ✓ Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten im europäischen Raum,
- ✓ Mobilität in Europa und
- ✓ Non-formales Lernen und interkultureller Dialog

Inhalt und Qualitätsstandards

Die wesentlichen Ziele des europäischen Förderprogramms „Erasmus + Jugend in Aktion“ werden durch eine Kofinanzierung unterstützt. Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ Anzahl der Teilnehmenden je Maßnahme in Relation zur Gesamtsumme der EU-Mittel; . die derzeitige Anzahl von rund 365 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (etwa 0,1 % der Jugendlichen/jungen Menschen von 13 bis 30 Jahren) an den europäischen Jugendprogrammen soll um ca. 10 % jährlich gesteigert werden,
- ✓ Altersstruktur der erreichten Zielgruppe pro Maßnahme (gruppiert nach Kindern im Alter von 10 bis unter 14 Jahren, Jugendlichen, Heranwachsenden, jungen Erwachsenen bis unter 27 Jahre, Erwachsene ab 27 Jahre),
- ✓ Anzahl der Programmtage je Maßnahme und
- ✓ Herkunft der Teilnehmenden je Maßnahme (Stadt/Land).

Es gelten die gleichen Qualitätsstandards wie in der Position 3.1 bezogen auf:

- ✓ Qualifikation der Leitungspersonen,
- ✓ Versicherung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- ✓ Unterbringung der Gäste und
- ✓ Evaluation der Maßnahme.

Abweichende Regelungen gelten hinsichtlich der Altersgruppe und sofern abweichende Regelungen durch die Förderprogramme der EU und des Europarates vorgegeben sind.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Bedarf

Der Bedarf ist steigend, da in den nächsten Jahren zunehmend mehr Jugendliche an europäische Projekte herangeführt werden sollen.

Es handelt sich um Maßnahmen, die im genannten Umfang für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie zur Erlangung der genannten Ziele benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben. Eine Förderung entsprechender Projekte erfolgt in der Regel für ein Jahr, es sei denn das EU-Förderprogramm erfordert eine längerfristige Förderung.

Allgemeine Anforderungen

Gefördert werden in Hamburg stattfindende europäische Jugendprojekte. In der Regel fallen bei Projekten in Partnerländern für die Hamburger Teilnehmenden allein Reisekosten an, die durch das EU-Programm gefördert werden. Für die Maßnahmen muss ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm vorliegen, das insbesondere über die Zielgruppen, Lernziele und Arbeitsmethoden einen hinreichenden Aufschluss gibt. Eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung der Maßnahme sowohl mit den Teilnehmenden als auch innerhalb der Leitungsteams ist zu gewährleisten.

Für die Kofinanzierung von europäischen Projekten sind die bei der EU eingereichten Antragsunterlagen in Kopie vorzulegen. Eine Förderung erfolgt nur unter dem Vorbehalt der Förderung von europäischer Seite. Die Förderung erfolgt in der Absicht, die von der EU geforderten Eigenleistungen des Hamburger Partners auf ein angemessenes Maß zu senken.

Teilnahmebeiträge

Es sind Teilnahmebeiträge von den Maßnahmenträgern in angemessener Höhe insbesondere bei Maßnahmen im Ausland zu erheben. Ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Hinweis zum Antragsverfahren

Anträge auf Kofinanzierung einer europäischen Jugendmaßnahme beziehungsweise auf Förderung einer sonstigen internationalen Maßnahme sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mindestens aber acht Wochen vor Beginn der Maßnahme.

Antragsberechtigt sind:

- ✓ Hamburger Jugendverbände,
- ✓ anerkannte Hamburger Träger der freien Jugendhilfe;
- ✓ Jugendgruppen, die von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe eigens zum Zwecke einer Begegnung zusammengestellt werden oder sich selbst organisieren.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Die Ergebnisse der Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu evaluieren, im Verwendungsnachweis darzustellen und zu publizieren (Web-Seiten, Videoportale, Mitgliederzeitungen).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht [s. Verwendungsnachweis](#).

3.3 Kofinanzierung internationaler Jugendbegegnungen und internationaler Begegnungen von Fachkräften der Jugendhilfe von besonderem jugendpolitischem Interesse

Allgemein

Für Jugendbegegnungen und Begegnungen von Fachkräften ist eine ergänzende Kofinanzierung möglich, wenn hieran ein besonderes jugendpolitisches Interesse besteht. Über die Förderung entscheidet die bewilligende Behörde nach Haushalts- und Antragslage und unter Berücksichtigung der jugendpolitischen Bedeutung der Maßnahme.

Zielgruppe

Junge Menschen vom 10. bis zum noch nicht vollendeten 27. Lebensjahr (§ 7 SGB VIII). Ausnahmsweise können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbezogen werden. Die internationale Jugendarbeit soll junge Menschen aus allen Schichten beteiligen. Das Höchstalter gilt nicht für Fachkräfte und verantwortliche Leitungspersonen.

Ziel der Förderposition

- ✓ Eine verbesserte Ausstattung für Modellprojekte, die der Weiterentwicklung der internationalen Jugendarbeit oder der internationalen Zusammenarbeit mit Schwerpunktregionen der Hamburger Landespolitik besonders dienen.

Inhalt und Qualitätsstandards

Es gelten die Vorgaben wie bei der Förderposition 3.1.

Allgemeine Anforderungen

Voraussetzung für die Kofinanzierung ist die Förderung der Jugendbegegnung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) oder aus dem Landesförderplan (Positionen 10.1 bzw. 2.3.3). Der entsprechende Antrag liegt der zuwendungsgebenden Behörde bei Beantragung der Kofinanzierung vor oder ist einzureichen, wenn eine Förderung aus dem KJP im Verbandszentralstellenverfahren beantragt wurde.

Eine Kofinanzierung ist in der Regel nur für in Hamburg stattfindende Maßnahmen möglich, da andernfalls das Gastgeberprinzip gilt und daher bei Maßnahmen im Partnerland nur die Reisekosten der Hamburger Gruppe und die Vor- und Nachbereitung bezuschusst werden.

Die besondere jugendpolitische Bedeutung der Maßnahme ist zu erläutern. Eine Kofinanzierung ist insbesondere dann möglich, wenn der Antragsteller die folgenden Bedingungen erfüllt:

- ✓ mit der Kofinanzierung wird ein pädagogisch und jugendpolitisch anspruchsvolles Programm realisiert, das modellhaft zur Weiterentwicklung der internationalen Jugendarbeit beiträgt,
- ✓ mit der Jugendbegegnung wird das Ziel verfolgt, die Zusammenarbeit in Schwerpunktregionen der Hamburger Landespolitik oder im Rahmen bestehender Städtepartnerschaften und kommunaler Kooperationen zu vertiefen,
- ✓ der Antragsteller wirkt in einem Netzwerk Hamburger Trägern der internationalen Jugendarbeit mit und stellt in diesem Kontext die Projekterfahrungen zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Um eine Doppel- oder Mehrfachfinanzierung ausschließen zu können, ist mit dem Antrag ein detaillierter Finanzierungsplan einzureichen. Der Festbetrag beträgt maximal 100 Euro je Teilnehmer und Teilnehmerin

Hinweise zum Antragsverfahren

Anträge auf Kofinanzierung einer Jugendbegegnung oder einer Begegnung von Fachkräften der Jugendhilfe von besonderem jugendpolitischem Interesse sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mindestens aber acht Wochen vor Beginn der Maßnahme. Antragsberechtigt sind:

- ✓ Hamburger Jugendverbände,
- ✓ anerkannte Hamburger Träger der freien Jugendhilfe und
- ✓ Jugendgruppen, die von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe eigens zum Zwecke einer Begegnung zusammengestellt werden oder sich selbst organisieren.

Teilnehmerbeiträge

Es gelten die gleichen Regelungen für die Teilnehmerbeiträge wie in der Position 3.1.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Die Ergebnisse der Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu evaluieren, im Verwendungsnachweis darzustellen und zu publizieren (Web-Seiten, Videoportale, Mitgliederzeitungen).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht [s. Verwendungsnachweis](#).

3.4 Beteiligung von jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien an internationalen Jugendbegegnungen

Allgemein

Zur Vermeidung von Ausgrenzungen junger Menschen aus einkommensschwachen Familien werden für internationale Jugendbegegnungen für Hamburger Teilnehmende zusätzliche Mittel gewährt, wenn die Jugendbegegnung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder aus dem Landesförderplan gefördert wird.

Zielgruppe

Junge Menschen aus einkommensschwachen Familien.

Ziel der Förderposition

- ✓ jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien internationale Mobilitätserfahrung zu ermöglichen.

Inhalt und Qualitätsstandards

Durch die Förderung speziell von jungen Menschen mit geringem Einkommen werden fachliche Standards der Teilhabe an internationaler Jugendarbeit erfüllt, die auf europäischer Ebene und auf Bundesebene anerkannt sind.

Es gelten die gleichen Qualitätsstandards wie in der Position 3.1.

Der Grad der Zielerreichung wird mit Hilfe folgender Kennzahl ermittelt:

- ✓ Anzahl der Hamburger Teilnehmenden aus einkommensschwachen Familien im Vergleich zur Anzahl der Hamburger Teilnehmenden insgesamt.

Bedarf

Der Anteil der jungen Menschen mit geringem Einkommen an internationalen Maßnahmen soll steigen. Damit wird auch ihre Teilhabe an interkultureller und internationaler Erfahrung gestärkt.

Allgemeine Anforderungen

Der Zuschuss gilt dem einzelnen antragsberechtigten Teilnehmenden und reduziert dessen Teilnehmerbeitrag. Der Zuschuss darf die Höhe des vom Träger erhobenen Teilnehmerbetrages nicht überschreiten. Für die Feststellung der Zuschussberechtigung gilt das „Merkblatt für Freizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung“, das vom Zuwendungsgeber jährlich neu herausgegeben wird.

Bei Maßnahmen in Hamburg / Deutschland wird der ergänzende Zuschuss als Festbetrag gewährt und beträgt maximal 20€ pro zuschussberechtigte Person pro Tag. Ausgaben werden bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt.

Bei Maßnahmen im Ausland wird ein ergänzender Reisekostenzuschuss gewährt. Der insgesamt aus öffentlichen Mitteln gewährte Reisekostenzuschuss beträgt maximal 90% der tatsächlichen Flugkosten.

Teilnehmerbeiträge

Die Einkommensgrenzen sowie der Eltern- bzw. Eigenbeitrag für den anspruchsberechtigten Personenkreis werden jährlich per Merkblatt veröffentlicht.

Hinweise zum Antragsverfahren

Anträge sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mindestens aber acht Wochen vor Beginn der Maßnahme. Der Träger führt in jedem Einzelfall eine Prüfung der Zuschussberechtigung durch und bestätigt die Prüfung im Rahmen des Verwendungsnachweises.

Antragsberechtigt sind:

- ✓ Hamburger Jugendverbände,
- ✓ anerkannte Hamburger Träger der freien Jugendhilfe;
- ✓ Jugendgruppen, die von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe eigens zum Zwecke einer Begegnung zusammengestellt werden oder sich selbst organisieren.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht [s. Verwendungsnachweis](#).

4 Einmalige investive Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit

Allgemeine Informationen

- a) Gefördert werden Umbau, Erweiterung, Sanierung und Renovierung von Übernachtungsstätten der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit einschließlich Jugendzeltplätzen sowie die Beschaffung und der Ersatz von Inventar und technischer Ausstattung. Gefördert werden auch die für die baulichen Maßnahmen notwendigen Vorplanungen.
- b) Darüber hinaus können Jugendverbände und Träger der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit für ihre Einrichtungen und Standorte, in denen sie überregionalen Aufgaben nach Landesförderplan umsetzen zu deren Erhalt bzw. für (Ersatz-) Beschaffungen entsprechende Zuschüsse erhalten.

Zuwendungsberechtigt

- a) Freie Träger und Jugendverbände, die nicht erlaubnisbedürftige Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Übernachtung unterhalten. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen der Kinder- und Jugendholung bzw. des Kinder- und Jugendreisens, Einrichtungen der Kinder- und Jugendbegegnung und der Jugendbildung. Die Einrichtungen müssen Gruppen von jungen Menschen und ihren Begleitern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendarbeit sowie jungen Einzelreisenden für einige Tage oder Wochen Unterkunft, Verpflegung (auch Selbstversorgung) und Aktivitäten in Gemeinschaftsräumen bzw. auf dem Gelände bieten und dadurch Gemeinschaftserlebnisse oder Bildungsmaßnahmen ermöglichen. Es muss sich um Einrichtungen innerhalb Hamburgs oder von Hamburger Trägern in den angrenzenden Bundesländern handeln.
- b) Hamburger Jugendverbände und freie Träger der überregionalen Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit, die zur Durchführung ihrer nach Landesförderplan geförderten überregionalen Tätigkeit an ihren Standorten Renovierungen bzw. Reparaturen vornehmen müssen oder (Ersatz-)Beschaffungen tätigen müssen, sind zuwendungsberechtigt.

Ziel der Förderposition

Ziel der Investitionsförderung ist der Erhalt überregionaler Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit bzw. Jugendsozialarbeit, die ohne die investive Maßnahmen nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt in der Lage wären, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Inhalt und Qualität

- a) Es sollen für junge Menschen (Hamburger und Nicht-Hamburger) preiswerte Übernachtungsmöglichkeiten für Freizeit-, Erholungs- und Bildungsaktivitäten zur Verfügung stehen. Die Standorte der zu fördernden Einrichtungen sind auf Hamburger Grund und das direkte Umland beschränkt soweit die Zielgruppe auswärtige Besucher beinhaltet. Einrichtungen, die von Hamburger Trägern bzw. von Hamburger Jugendverbänden unterhalten werden, sind auch in den drei angrenzenden Bundesländern förderfähig. Eine Nutzung der außerhamburgischen Einrichtungen durch junge Menschen aus anderen Bundesländern ist zulässig.
Der Grad der Zielerreichung wird bei der Förderung der Übernachtungsstätten u.a. mit Hilfe der folgenden Kennzahlen ermittelt: Auslastung der Einrichtung insgesamt und Anteil der Übernachtungsgäste im Alter unter 27 Jahren während der ersten fünf Jahre nach der Abschluss der Maßnahme. Im Übrigen können maßnahmenspezifischen Kennzahlen gefordert werden.
- b) Die Förderungen für die von Jugendverbänden und Trägern durchgeführten Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit enthalten keine Mittel für die Instandhaltung der Einrichtungen und Standorte, für Ersatzbeschaffungen oder für eventuell notwendige Umzüge. Um die Maßnahmen erfolgreich durchzuführen sind auch entsprechende räumliche Bedingungen zu erhalten oder Ersatzbeschaffungen zu tätigen.

Bedarf

- a) Der Einrichtungsbestand mit rund 1.000 Plätzen in Hamburg und seinem direkten Umland ist sehr gut ausgelastet. Dieser Bestand ist daher mindestens zu erhalten und an die sich ändernden Ansprüche des Kinder- und Jugendreisens anzupassen. Dies gilt auch für die Einrichtungen Hamburger Träger bzw. Hamburger Jugendverbände in den angrenzenden Bundes-

ländern. Hier gibt es rund 1.100 Plätze in großen Einrichtungen, einschließlich Jugendzeltplätzen sowie einige kleinere Einrichtungen mit jeweils weniger als 50 Plätzen. Zu berücksichtigen ist beim Bedarf, dass es im Bereich der gewerblichen Anbieter in Hamburg in den letzten fünf Jahren einen erheblichen Anstieg in der Übernachtungskapazität im Segment der preiswerten Unterkünfte gegeben hat.

- b) Der Bedarf für Renovierungen, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen in bzw. für Einrichtungen, in denen Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit nach diesem Förderplan durchgeführt wird, kann nicht eingeschätzt werden.

Zusätzliche Trägeranforderungen

- a) Außerhalb Hamburgs werden nur Übernachtungseinrichtungen gefördert, die von Hamburger Trägern der Jugendhilfe bzw. Hamburger Jugendverbänden betrieben werden. Der Anteil von Hamburger Nutzern ist nachzuweisen und soll zumindest 35% der Gesamtnutzer betragen. Bei Einrichtungen innerhalb Hamburgs ist der Hamburger Nutzeranteil nur nachzuweisen und in Abhängigkeit zum Zweck der Einrichtung zu bewerten. Bei der Förderung von Übernachtungseinrichtungen sind der Bewilligungsbehörde die Übernachtungs- und Versorgungspreise auf Anfrage während des jeweils vorgegebenen Zeitraums der zweckentsprechenden Nutzung mitzuteilen.

Von antragstellenden Trägern wird erwartet, dass sie der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs.4 und 72a Abs.2 und 4 SGB VIII beigetreten sind oder eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a Abs.2 und 4 SGB VIII mit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration abgeschlossen haben bzw. im Verlauf des Antragsverfahrens abschließen. Darüber hinaus ist Förderanträgen ein Konzept zum Schutz junger Menschen beizufügen, wenn minderjährige Einzelreisende beherbergt werden sollen.

Eigenmittel und Antragsfrist

- a) Bei Investitionsmaßnahmen für Einrichtungen mit Übernachtung von freien Trägern (außer Jugendverbänden) ist ein Eigenanteil von mindestens 35 % nachzuweisen, bei entsprechenden Übernachtungseinrichtungen von Jugendverbänden ist ein angemessener Eigenanteil, der der Leistungskraft des Antragstellers entspricht, nachzuweisen. Maßnahmen bis zu einem Fördervolumen von bis zu 50.000 € sind mindestens sechs Monate vor der Umsetzung zu beantragen, Maßnahmen bis zu einem Fördervolumen von bis zu 100.000 € sind mindestens ein Jahr vor der Umsetzung zu beantragen. Bei Maßnahmen mit einem Fördervolumen über 100.000 € sind grundsätzlich vor einer möglichen Antragstellung Planungsgespräche mit der Bewilligungsbehörde zu führen.
- b) Für Ersatzbeschaffungen und Renovierungen sind rechtzeitig vor der Beschaffung bzw. dem Maßnahmenbeginn die Anträge einzureichen. Ein der Leistungskraft des Antragstellers entsprechender Eigenanteil ist auszuweisen.

5 Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkt der familienfördernden Maßnahmen ist die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern durch Angebote der Familienberatung und -bildung sowie durch praktische Unterstützung in belastenden Situationen. Daher stehen Maßnahmen der Bildung, Beratung und Begleitung zu Themen der Entwicklung und Erziehung von Kindern, Angebote oder Anleitung zur Entlastung im Alltag sowie Unterstützung bei der Überwindung von Krisen im Vordergrund der Förderung. Das wesentliche Ziel der Förderung der Erziehung in der Familie besteht darin, Eltern und am Erziehungsprozess Beteiligte in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und bei der Bewältigung des Familienalltags sowie familiärer Konfliktsituationen zu unterstützen, zu entlasten und zu begleiten. Aktuelle gesellschaftliche Themen, wie zum Beispiel auch die Situation von Regenbogenfamilien und der Umgang mit sexueller Orientierung und geschlechtlichen Identitäten, werden bedarfsgerecht aufgegriffen. Die Angebote richten sich grundsätzlich an alle Familien, unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit, physischen oder psychischen Einschränkungen, sexueller Orientierung, Nationalität und ethnischer Gruppierung.

Zielgruppe der Förderung der Erziehung in der Familie nach dieser Förderrichtlinie sind Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen, die sich Informationen und Unterstützung wünschen sowie insbesondere Familien in schwierigen Situationen bzw. mit Überforderungen im Alltag.

Kennzahlen bei der Förderung der Erziehung in der Familie sind vor allem Teilnehmerzahlen. Im Übrigen siehe die Ausschreibung zu den einzelnen Förderpositionen

Ziel der Förderung der Erziehung in der Familie ist die Förderung der elterlichen Verantwortung und der Erziehungs- und Bildungskompetenz von Familien sowie Unterstützung von Familien im Alltag, bei Krisen und Konflikten.

Hinweis: Die Zielpyramide für Maßnahmen der Förderung der Erziehung in der Familie ist im Anhang einsehbar.

5.1 Familienbildung

Allgemein

Angebote der Familienbildung fördern Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und stärken ihre Gestaltungsmöglichkeiten im familiären Erziehungs- und Bildungsalltag. Dabei richten sich die Angebote nicht nur auf die Interaktion zwischen Eltern und Kindern, sondern erstrecken sich umfassender auf die Familie als Erziehungs- und Lernort.

Unterschiedliche weltanschauliche Ausrichtungen der Maßnahmenträger werden angestrebt. Rechtsgrundlage ist § 16 SGB VIII.

Zielgruppe

Familien² in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen, die sich Unterstützung oder Informationen und Anregungen bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder oder im familiären Alltag wünschen, im Schwerpunkt Familien mit sozialen Belastungen wie Arbeitslosigkeit oder geringem Einkommen in Verbindung mit anderen Faktoren wie z.B. Bildungsbenachteiligung oder Migrationsgeschichte. Dabei sind Familien mit Kindern bis zum Schuleintritt besonders zu berücksichtigen. werdende Eltern, die sich auf Partnerschaft, Schwangerschaft, Geburt oder das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten wollen.

Ziele der Förderposition

- ✓ Stärkung der elterlichen Kompetenzen und Erweiterung ihrer individuellen Voraussetzungen zur Gestaltung des Familienalltags
- ✓ Förderung einer sicheren Eltern-Kind-Bindung
- ✓ Verbesserung der Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern aus bildungsfernen oder Migrationsfamilien

² Der Familienbegriff umfasst alle Familienformen, in denen Erziehungsberechtigte mit Kindern zusammenleben, z.B. auch Alleinerziehende, Patchworkfamilien und Regenbogenfamilien

Inhalt und Qualitätsstandards

Die Angebote erweitern die elterlichen Informationen und Kompetenzen zur Entwicklungs- und Bildungsbegleitung der Kinder und fördern die individuellen Voraussetzungen für die Gestaltung des familiären Zusammenlebens, z.B. durch die Definition der eigenen Erziehungsrolle. Soziale Netzwerke von Familien werden ausgebaut und gestärkt, die Selbsthilfekräfte der Familien unterstützt und die Bewältigung von Problemen und Konflikten im familiären Zusammenleben erleichtert.

Die Angebotsformen reichen von Informationen über offene, themenunabhängige Treffs für Eltern und Kinder, Eltern-Kind-Gruppen, themenspezifische Gruppen, Kurse und Einzelveranstaltungen zu Fragen der Elternschaft, Partnerschaft und der Kindererziehung bis hin zu individueller Begleitung und allgemeiner Beratung zur Erziehung, Bildung und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Programmen, welche durch elterliche Anleitung die kindlichen Lern- und Bildungsprozesse unterstützen. Einzelberatungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Die Bedürfnisse und Interessen aller Familienmitglieder werden berücksichtigt, auf unterschiedliche Lebenslagen und Erziehungssituationen wird eingegangen. Aktuelle gesellschaftlich und familienpolitisch bedeutende Themen werden bedarfsgerecht aufgegriffen.

Inhaltliche Schwerpunkte sind u.a.:

- ✓ Vorbereitung auf Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft,
- ✓ Information und Unterstützung von Familien in Erziehungsfragen, der Entwicklungs- und Bildungsförderung der Kinder und in der Eltern-Kind-Beziehung, u.a.
 - Beratung und Stärkung der Erziehungskompetenz von Vätern, Stärkung einer positiven männlichen Erziehungsrolle, Unterstützung einer gelingenden Vater-Kind-Bindung,
 - Unterstützung von Eltern in der Gesundheitserziehung und -förderung sowie in den Bereichen Suchtprävention, Gewaltprävention und Medienkompetenz
- ✓ Begleitung von Familien mit dem Ziel der Entwicklungs- und Bildungsförderung der Kinder,
- ✓ Information von Familien zum Bildungssystem und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten,
- ✓ Unterstützung bei der elterlichen Rollendefinition und Familienorganisation (z.B. bei Partnerschaftsfragen, bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf)
- ✓ Anregungen für Familien zur Freizeitgestaltung und Durchführung von Freizeitangeboten.

Die Angebote orientieren sich am Bedarf der Familien im Einzugsgebiet und sind so zu gestalten, dass auch bildungsbenachteiligte Familien, einkommensschwache Familien und Familien mit Migrationshintergrund erreicht werden. Eine sozialräumliche Vernetzung vor allem mit Einrichtungen, die einen guten Zugang zu den Familien bieten und / oder weitere Unterstützung anbieten (z.B. Kitas, EKIZ, Erziehungsberatung, Mütterberatung, Einrichtungen und Netzwerke der Frühen Hilfen), ist sicherzustellen.

Die Leitungen der Familienbildungseinrichtungen bzw. vergleichbarer über diese Förderposition geförderter Einrichtungen sind in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte. Der Einsatz von Personal erfolgt mit für das Angebot erforderlichen pädagogischen, entwicklungspsychologischen, gesundheitspädagogischen, ökotrophologischen und anderen angebotsspezifischen Qualifikationen.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Neben den zu erhebenden Kennzahlen (s.u.) sind auszuwerten:

- ✓ Art, Anzahl und Dauer der durchgeführten Angebote,
- ✓ Anzahl, Thema und Gründe der ausgefallenen Angebote,
- ✓ Angebote mit Kooperationspartnern sowie
- ✓ die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer mit dem Angebot.

Bedarf

Gesellschaftliche Veränderungen, schwierige Alltagsbedingungen für Familien, das Fehlen eines stützenden sozialen Netzwerks bei gleichzeitig gewachsenen Anforderungen an Erziehung und Bildung haben Verunsicherung und z.T. Überforderung zur Folge, so dass Eltern zusätzliche Kompetenzen und Hilfestellung benötigen, um die Erziehung und Bildung ihrer Kinder erfolgreich zu gestalten.

Eltern müssen bei der Erziehung und Gestaltung des Familienalltags auf wohnortnahe Unterstützung zurückgreifen können. Dies trifft im Besonderen auf sozial belastete Familien zu, denen es an gesellschaftlicher Integration und Teilhabe mangelt. Familien mit Migrationshintergrund verfügen im Vergleich zu Familien ohne Migrationshintergrund durchschnittlich über weniger Ressourcen. Die Anzahl der Familien mit Fluchtgeschichte und damit verbundenen Belastungen steigt kontinuierlich. Besondere Anstrengungen diese Zielgruppe zu erreichen sind erforderlich, um die Eltern zu stärken und die Chancen der Kinder zu verbessern. Zu diesem Zweck sind niedrigschwellige und kultursensible Angebote abgestimmt auf die Bedarfe der Zielgruppen bereitzustellen. Gefordert ist demnach eine interkulturelle Öffnung und Ausrichtung der Angebote, die auch Familien mit geringen Kenntnissen der deutschen Sprache und des Hilfesystems einbeziehen.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Teilnahmebeiträge

Es können geringe Teilnahmebeiträge erhoben werden. Ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Die Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ der Anzahl der erreichten Eltern,
- ✓ der Anzahl der erreichten werdenden Eltern,
- ✓ Anzahl der durchgeführten Angebote, die insbesondere für die Bewältigung sozialer Belastungssituationen in Familien geeignet sind,
- ✓ der Anzahl der erreichten Väter,
- ✓ der Anzahl der von der Familienbildung profitierenden Kinder (gruppiert nach Kindern bis zum Schuleintritt und ab dem Schuleintritt).

5.2 Unterstützung und Entlastung von Familien im Alltag

Allgemein

Gefördert werden Angebote zur Unterstützung und Entlastung von Familien im Alltag und in vorübergehenden Überlastungssituationen, z.B. Maßnahmen, die praktische Hilfen bieten, Informationen und Kompetenzen für den Familienalltag vermitteln oder zur Aktivierung von Selbsthilfekompetenzen beitragen. Die Maßnahmen beinhalten keine spezielle Einzelberatung, sondern bieten – überwiegend durch Ehrenamtliche – praktische und emotionale Unterstützung sowie zeitliche Entlastung, z.B. durch Kinderbetreuung. Rechtsgrundlage ist § 16 SGB VIII.

Zielgruppe

Familien mit Kindern hauptsächlich bis zum Schuleintritt, insbesondere Familien in Überlastungssituationen, z.B. nach der Geburt eines Kindes, Mehrkindfamilien, Alleinerziehende, Familien mit eingeschränktem sozialen Netz und Familien, die geringe Kenntnisse der deutschen Sprache sowie des Bildungs- und Unterstützungssystems haben.

Ziele der Förderposition

- ✓ Entlastung im Alltag
- ✓ Vermittlung von Alltagskompetenzen
- ✓ Informationsvermittlung über Angebote der Unterstützung, Beratung und Bildung

Inhalt und Qualitätsstandards

Hilfe bei vorübergehenden Überlastungssituationen und Unterstützung bei der Bewältigung des Familienalltags. Hierzu gehören unter anderem:

- ✓ Unterstützung von Familien im Alltag durch Ehrenamtliche, analog zu verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen Strukturen, z.B. Betreuung und Begleitung von Familien in Form einer „Patenschaft“,
- ✓ Entlastung von Familien durch die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen und Kompetenzen,
- ✓ zeitliche Entlastung von Familien, z.B. durch Kinderbetreuung, Babysitterdienst,
- ✓ Beratung und Unterstützung in alltäglichen Fragen wie Haushaltsorganisation, Behördengänge etc.
- ✓ Herstellung generationenübergreifender sozialer Kontakte.

Die Maßnahmen sind Familien in vorübergehenden Überlastungssituationen niedrigschwellig und unbürokratisch zugänglich. Sie können durch den Einsatz von Ehrenamtlichen im direkten familiären Umfeld durchgeführt werden oder sind auf Stadtteilebene erreichbar. Die Maßnahmenträger vernetzen sich mit anderen Maßnahmen oder Diensten. Die Angebote sollen so gestaltet sein, dass sie sich an den Lebensumständen der jeweiligen Zielgruppe orientieren.

Die eingesetzten Ehrenamtlichen werden auf ihren Einsatz durch entsprechende Schulungen vorbereitet und erhalten die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch. Die Arbeit ist zu dokumentieren und entsprechend den Kennzahlen auszuwerten, die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer ist in geeigneter Weise zu überprüfen. Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Bedarf

Die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienleben und der daraus entstehende Zeitdruck, fehlende verwandtschaftliche und nachbarschaftliche Bezüge vor Ort, der Umgang mit veränderten Familienstrukturen (Kleinfamilien ohne Verwandtschaft vor Ort, Patchworkfamilien und Alleinerziehende) sowie fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache und des Unterstützungssystems gehören zur Lebenswirklichkeit einer wachsenden Anzahl von Familien. Die Weitergabe von lebenspraktischen Kompetenzen und Informationen sowie Unterstützung im Alltag ist nicht mehr selbstverständlich durch verwandtschaftliche oder nachbarschaftliche Bezüge gegeben.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Teilnahmebeiträge

Teilnahmebeiträge können erhoben werden. Ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Die Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt:

- ✓ Anzahl der erreichten Familien (z.B. Mehrkeindfamilien, Alleinerziehende – differenziert je nach Projekt und Zielgruppe),
- ✓ Anzahl der erreichten Kinder (gruppiert nach Kindern bis zum Schuleintritt und ab dem Schuleintritt),
- ✓ Anzahl der eingesetzten Ehrenamtlichen sowie
- ✓ Art der Unterstützung gemäß den o. g. Schwerpunkten.

5.3 Ehrenamtliche Einzelvormünder und Vormundschaftsvereine

Allgemein

Gefördert werden Vereine, die einerseits selbst Vormundschaften und Pflegschaften führen (Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften) und andererseits auch ehrenamtliche Einzelvormünder und -pfleger werben, qualifizieren und beraten und begleiten sowie Vereine, die ausschließlich ehrenamtliche Einzelvormünder und -pfleger anwerben, qualifizieren beraten und begleiten (§ 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 SGB VIII).

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche mit ihren Vormündern oder Pflegern, potenzielle sowie bestellte Einzelvormünder/-pfleger.

Ziele der Förderposition

- ✓ Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Vereinsvormündern/-pflegern und ehrenamtlichen Einzelvormündern/-pflegern (§ 79 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 1791a BGB und § 54 SGB VIII)
- ✓ Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 73 SGB VIII)

Inhalt und Qualitätsstandard

Es werden Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften geführt und/oder geeignete Ehrenamtliche - angeworben, die zur Übernahme und Führung von Vormundschaften und Pflegschaften zur Verfügung stehen. Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Diese werden gebildet aus der Anzahl an Vormundschaften und Pflegschaften, die ein Verein selbst führt und Vormundschaften und Pflegschaften, die von ehrenamtlichen Einzelvormündern und -pflegern geführt und von einem Verein begleitet werden.

Die Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften sowie die Werbung, Qualifizierung, Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Einzelvormünder und -pfleger wird von Fachkräften wahrgenommen, die sich regelmäßig fortbilden. Bei der Führung von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften sind Interessenskollisionen zu vermeiden (§ 1791a Abs. 3 BGB).

Die Werbung, Qualifizierung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Einzelvormündern und -pflegern erfolgt durch Medienarbeit, öffentliche Veranstaltungen, Gruppenangebote und Einzelarbeit.

Vernetzung und Kooperation ist mit den Familiengerichten zu pflegen, mit den Abteilungen Allgemeiner Sozialer Dienst und Amtsvormundschaften der Jugendämter sowie mit Trägern ambulanter und stationärer Hilfeangebote.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Bedarf

Der Bedarf ist insbesondere abhängig von der Entwicklung im Bereich des Kinderschutzes, der Anzahl gerichtlicher Maßnahmen zum Sorgerechtsentzug, der Auswahlpraxis der Familiengerichte (§ 1779 BGB), der Anzahl unbegleitet einreisender minderjähriger Flüchtlinge sowie von der Zahl der Vormundschaften und Pflegschaften, die nicht wegen besonderer Umstände von den Jugendämtern geführt werden sollen. Aufgrund des Anstieges der Anzahl der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge wurde der Umfang der Maßnahmen in 2015 ausgeweitet, der Bedarf wird weiterhin hoch eingeschätzt.

Es handelt sich um dauerhafte Maßnahmen, die im Umfang mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der Umfang der Maßnahmen überprüft und entsprechend im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Da es sich bei Vormundschaften um eine langfristige Bindung zwischen Mündel und Vormund handelt, erfolgt auch die Förderung von Maßnahmenträgern entsprechend wiederholt bis zur Beendigung der individuellen Vormundschaften.

Allgemeine Anforderungen

Für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1793ff. und §§ 1909, 1912, 1915 - 1919).

Zusätzliche Trägeranforderungen

Die Werbung, Qualifizierung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Einzelvormündern und -pflegern erfolgt durch anerkannte Träger der Jugendhilfe mit Kenntnissen der Vormundschaftsar-

beit. Die Führung von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften erfolgt durch einen rechtsfähigen Verein und bedarf einer landesjugendamtlichen Erlaubnis (§ 54 SGB VIII).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#).

5.4 Zentrale Angebote der Erziehungsberatung

Allgemein

Erziehungsberatung soll Eltern, Kinder und Jugendliche und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung von Erziehungsfragen und der Lösung von Erziehungsproblemen unterstützen. Insbesondere soll Erziehungsberatung auch zur Unterstützung der gewaltfreien Erziehung beitragen. Rechtsgrundlage ist § 16 SGB VIII.

Zielgruppe

Mütter, Väter, Kinder und Jugendliche, pädagogische Fachkräfte, andere in der Erziehung Verantwortliche.

Ziele der Förderposition

- ✓ Unterstützung elterlicher Erziehungsfähigkeit
- ✓ Stärkung von Konfliktlösungskompetenz zur Vermeidung gewaltsamer Erziehungsmethoden

Inhalt und Qualitätsstandard

Eltern werden dabei unterstützt die Aufgabe der Erziehung verantwortungsvoll wahrzunehmen. Es werden Gruppenangebote, z.B. in Form von Elternabenden, themenbezogenen Projekten, Kursen oder Informationsveranstaltungen sowie Informationsgespräche mit Einzelnen und Fachberatungen für andere Berufsgruppen durchgeführt.

Eltern und Pädagogen erhalten Informationen und Kenntnisse über entwicklungspsychologische und familiendynamische Zusammenhänge oder über besondere altersspezifische Problemlagen. Dazu gehören auch Angebote zur Qualifizierung für Fachkräfte in Form von Fortbildungsveranstaltungen oder Tagungen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Hilfen sind für Ratsuchende einfach zugänglich. Eltern erhalten Rat und Unterstützung in Erziehungsfragen und zu Fragen des familiären Zusammenlebens. Bei schwerwiegenden Problemlagen und Konflikten werden Eltern auf kompetente weiterführende Hilfen verwiesen oder in diese vermittelt.

Präventive Maßnahmen finden hauptsächlich als Gruppenangebote statt, aber auch in Form von einzelfallorientierten informatorischen Beratungen. Die Maßnahmen finden sowohl im persönlichen Kontakt mit der Zielgruppe als auch über andere Medien statt wie z.B. Telefon oder Internet. Die Beratung muss niedrigschwellig zugänglich sein, d.h. eine Inanspruchnahme ist ohne Problemdefinition und ohne förmliche Hilfestellung möglich. Die Öffnungs- bzw. Angebotszeiten liegen auch außerhalb üblicher Sprechzeiten, es ist eine telefonische und virtuelle Beratung möglich. Die Angebote werden in der Beratungsstelle oder direkt im sozialen Umfeld der Familie durchgeführt.

Das qualifizierte Fachpersonal verfügt über zusätzliche spezielle Kenntnisse (z.B. aus den Feldern Migration, Sucht, frühkindliche Entwicklung, Konfliktberatung etc.) Der Einsatz ehrenamtlicher Kräfte ist unter bestimmten projektabhängigen Bedingungen möglich.

Angebote der Erziehungsberatung werden in andere Angebote der Jugendhilfe integriert oder finden in Kooperation mit anderen Jugendhilfeangeboten statt.

Sicherzustellen ist darüber hinaus:

- ✓ eine angemessene Bekanntmachung bzw. Bewerbung des Angebotes, insbesondere auch für Zielgruppen, die Angebote nicht von sich aus nachsuchen,
- ✓ die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und der geltenden Datenschutzbestimmungen, sowie
- ✓ Fortbildung, Qualifizierung oder Supervision der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig im Wege der Selbstevaluation überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Bedarf

Eltern bedürfen immer häufiger Rat und Unterstützung, um die veränderten Anforderungen an ein gelingendes Familienleben mit Kindern zu erfüllen. Hierfür sind das direkte Gespräch mit speziell Qualifizierten und ggf. auch der Austausch mit anderen Eltern hilfreich und förderlich. Ergänzend zu den regionalen Angeboten und den Beratungsangeboten im Internet ist als niedrigschwelliges Angebot daher eine telefonische Elternberatung zu fördern, die wochentags und auch an mindestens drei Abenden erreichbar ist sowie Maßnahmen der allgemeinen Erziehungsberatung in Kursform und ggf. als Einzelberatung nach § 16 SGB VIII.

Zentrale Angebote für Fachkräfte und Multiplikatoren ergänzen die vorhandene staatliche Fortbildung als Qualifizierung zu speziellen Programmen oder Inhalten. Die Schwerpunktsetzung erfolgt in Absprache mit der Bewilligungsbehörde.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Teilnahmebeiträge

Die Beratungsangebote sind in der Regel kostenfrei. Für mehrteilige Kurse, Qualifizierungsmaßnahmen oder Fachtagungen sind Teilnahmebeträge zu erheben, deren Höhe mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen ist und die Bestandteil des Finanzierungsplanes sind.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Die Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ der Anzahl der durchgeführten Angebote differenziert nach Art des Angebotes und
- ✓ der Anzahl der erreichten Elternteile,
- ✓ der Anzahl der erreichten anderen Personen differenziert nach sonstigen Bezugspersonen und Fachkräften und
- ✓ dem Anteil der Teilnehmenden, die die durchgeführten Angebote mit zufriedenstellend und besser bewerten.

Die Arbeit ist zu dokumentieren durch entsprechenden Nachweis:

- ✓ der Anzahl und Art der Leistungen,
- ✓ der Dauer der durchgeführten Gruppen, Elternabende, anderer Maßnahmen/Beratungen,
- ✓ des Einsatzes von Verfahren zur Einschätzung der Zufriedenheit der Teilnehmer/Ratsuchenden,
- ✓ des Einsatzes von Verfahren zur Einschätzung der Zufriedenheit der Berater und
- ✓ des Einsatzes von Verfahren zur Einschätzung der Zufriedenheit von beteiligten Kooperationspartnern.

6 Kinderschutz

Unter Kinderschutz sind Hilfen und Maßnahmen der Intervention wie auch der Prävention zu verstehen, die dazu dienen den Schutz von Kindern vor Gewalt in ihren Familien zu sichern. Die häufigsten Formen familiärer Gewalt sind Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch. Maßnahmen zum Schutz von Kindern umfassen den unmittelbaren Schutz des Kindes vor weiterer Gewalt ebenso wie die Unterstützung und Beratung der Eltern. Kinderschutz zielt darauf ab, die Erziehungsfähigkeit von misshandelnden oder vernachlässigenden Eltern wieder herzustellen, indem die Sicherheit des Kindes möglichst in Zusammenarbeit mit den Eltern erreicht wird, indem Lösungen für die der Misshandlung oder Vernachlässigung zugrunde liegenden Probleme und Konflikte gefunden werden. Kindesmisshandlungen sind als zugespitzte Krisen- und Konfliktsituationen in der Familie zu begreifen, in denen Eltern und Kinder schnelle und unkomplizierte Hilfe brauchen. Das Bundeskinderschutzgesetz hat neben den Regelungen zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungen für die Jugendämter auch die Verpflichtung zur Qualifizierung und Unterstützung von Fachkräften und von Einrichtungen formuliert.

Zielgruppe des Kinderschutzes sind Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis zu 27 Jahren, Eltern sowie Fachkräfte.

Kennzahlen sind Beratungsanfragen sowie durchgeführte beraterische und therapeutische Angebote und durchgeführte Fachberatungen.

Ziele sind der Schutz von Kindern, Unterstützung von Eltern und anderen Bezugspersonen von Kindern sowie die Unterstützung von Fachkräften im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

Hinweis: Die Ziele des Kinderschutzes nach dieser Richtlinie sind in der Zielpyramide der Familienförderung enthalten.

Angebote bei Vernachlässigung, innerfamiliärer und sexualisierter Gewalt

Allgemein

Die Angebote sollen auf die speziellen Anforderungen der jeweiligen Problemlagen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder sexualisierter Gewalt zugeschnitten sein. Gefördert werden Angebote, die sich unmittelbar an Betroffene und Bezugspersonen von Kindern richten. Darüber hinaus werden Maßnahmen, die präventiv darauf ausgerichtet sind innerfamiliäre Gewalt, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt zu verhindern bzw. zu erkennen, gefördert. Dazu gehören auch Angebote der Qualifizierung und Unterstützung von Fachkräften und Einrichtungen. Dieses beinhaltet bei Einzelfällen Beratung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen wie auch die Beratung bei der Erstellung von Kinderschutzkonzepten. Die Maßnahmen basieren auf dem §§ 11 Abs. 3 Nr.6, 8 Abs. 3, 8b und 16 SGB VIII.

Zielgruppe

Junge Menschen bis 27 Jahre, Eltern, andere Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen, pädagogische Fachkräfte.

Ziele der Förderposition

- ✓ Unterstützung betroffener Kinder und deren Familien bei der Bewältigung von Problemen in Folge von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch
- ✓ Hilfen bei der Lösung von ursächlichen Problemen, die der Misshandlung oder Vernachlässigung zu Grunde liegen
- ✓ Präventive Hilfen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen
- ✓ Stärkung und Weiterentwicklung von Kompetenzen bei Fachkräften der Jugendhilfe und anderer Berufsgruppen

Inhalt und Qualitätsstandards

Kinder und Jugendliche sowie Eltern und andere Bezugspersonen erhalten einzelfallorientierte Beratung und Informationen sowie Unterstützung und ggf. Vermittlung geeigneter Hilfen zur Beendigung der Notlage.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Fachkräfte in pädagogischen und psychosozialen Arbeitsfeldern erhalten sowohl Fachberatung zur Erarbeitung fallbezogener Lösungsmöglichkeiten und der Erweiterung der Handlungskompetenzen wie auch Fortbildungen.

Die Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ der Anzahl der Nachfragen nach Beratung, Therapie, Präventionsangeboten,
- ✓ einer nach geeigneten Kriterien quantifizierten Darstellung der Problemlagen die Auslöser des Bedarfs sind,
- ✓ der Anzahl der durchgeführten Maßnahmen differenziert nach Beratung, Therapie, sonstige Form und Einzel- oder Gruppenberatung,
- ✓ der Anzahl der erreichten Personen, getrennt nach den Zielgruppen (1) junge Menschen bis 27 Jahre, (2) Eltern und andere Bezugspersonen von Kindern und (3) pädagogische Fachkräfte.

Die Hilfen sind ohne förmliche Bewilligung leicht für die Ratsuchenden erreichbar. Die Beratungsstellen sichern eine tägliche Erreichbarkeit zu. Beratungs- und Unterstützungsangebote für unmittelbar Betroffene und deren Bezugspersonen sind kostenlos. Auf spezifische Bedarfe, zum Beispiel von Menschen mit Behinderungen, Geflüchteten und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte soll adäquat eingegangen werden. Für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen mit einem erhöhten zeitlichen, personellen oder sächlichen Aufwand kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein geringer Kostenbeitrag erhoben werden. Die Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Das qualifizierte Personal verfügt über ausgewiesene spezialisierte Kenntnisse und Erfahrungen zu Kindeswohlgefährdungen, Vernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch. Anonyme Beratung ist möglich und Vertraulichkeit im Sinne der Pflicht zur Verschwiegenheit, wie auch die geltenden Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten regelmäßig Supervision und nehmen an Fortbildungen teil. Aktuelle Erkenntnisse zum Kinderschutz und anerkannte fachliche Standards werden in Konzepten umgesetzt. Die Arbeit erfolgt in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten, entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden.

Eltern, die in der Erziehung Gewalt anwenden oder ihre Kinder vernachlässigen, werden beraterisch-therapeutische Maßnahmen als Gruppenangebot oder als Einzelfallberatung angeboten. Beratung, Unterstützung und Begleitung erfolgen kurzzeitig und dienen der Ergänzung des Regelsystems. Präventive Angebote, die sich vorrangig an Erwachsene richten, dienen der Information und der Bekanntmachung der vorhandenen Hilfeangebote.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig durch Selbstevaluation überprüft, die Ergebnisse entsprechend dargestellt. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Bedarf

Die spezialisierten Angebote der überregionalen Träger bei Vernachlässigung, Misshandlung von Kindern und Jugendlichen und sexuellem Missbrauch werden durchschnittlich 2000-mal im Jahr mit steigender Tendenz nachgefragt. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes sind für die Jugendhilfe zusätzliche Aufgaben und Pflichten in der Wahrnehmung des Kinderschutzes entstanden. Dazu gehören Fachberatungen nach §§ 8a und 8b SGB VIII und die Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen. Die Beratung bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen wird zu großen Teilen von den Fachberatungsstellen wahrgenommen. Auch die Unterstützung von Trägern und Einrichtungen bei der Entwicklung von Konzepten zum Schutz der Kinder erfolgt hauptsächlich durch die Fachberatungsstellen.

Es handelt sich um Maßnahmen, die dauerhaft, mindestens aber für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Zusätzliche Trägeranforderungen

Vernetzung und Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen sind bei einzelfallorientierten Hilfen sowie bei Qualifizierungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen erforderlich. Die Verankerung der Träger in den Strukturen der regionalen und überregionalen Jugendhilfe ist ebenso erforderlich wie über den Einzelfall hinausgehende Kooperationsbeziehungen.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht [s. Verwendungsnachweis](#). Im Sachbericht sind Anzahl und Art der Kooperationspartner bei einzelfallorientierten Hilfen zu benennen, ebenso sind die Kooperationsbeziehungen darzustellen.

7 Frauenberatung

Projekte der Frauenberatung sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen in der Gesellschaft. Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist nach dem Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm Teil einer jeden Fachpolitik. Für Frauen sind spezifische Leistungen vorzuhalten, die ihnen ermöglichen, ihre gesellschaftliche Teilhabe und ihre Rechte besser wahrzunehmen. Die Förderung kann durch unterschiedliche Maßnahmen erfolgen. Spezifische Frauenprojekte tragen dabei geschlechterspezifischen Bedürfnissen Rechnung.

Zielgruppe der Frauenberatung sind Frauen mit und ohne Kinder in Krisensituationen, Alleinerziehende, Erwerbslose und Frauen mit geringem Einkommen sowie zugewanderte Frauen in besonderen Notsituationen. Offene Treffs und Kursangebote sollen darüber hinaus allen Frauen zur Verfügung stehen.

Kennzahlen bei der Frauenberatung sind vor allem die Anzahl der Beratungen (Fälle) sowie die Anzahl der geförderten Gruppenangebote.

Ziel der Frauenberatung ist die Unterstützung von Frauen mit und ohne Kinder in kritischen Lebenslagen und Aktivierung ihrer Selbsthilfepotentiale bzw. der des Umfelds.

Hinweis: Die Ziele für die Frauenberatung nach dieser Richtlinie sind in der Zielpyramide der Familienförderung enthalten.

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen

Allgemein

Frauenberatung soll Frauen darin unterstützen, kritische Lebenslagen zu bewältigen und individuelle Lösungsmöglichkeiten und Lebensperspektiven zu entwickeln. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen zielen auf vorbeugende präventive Hilfen ab, die möglichst im Vorfeld einer Zuspitzung persönlicher Krisen wirksam werden sollen. Sie sollen zur Stärkung des Selbstwertgefühls beitragen, um eine Hilfe zur Selbsthilfe zu ermöglichen. Der Ansatz der Beratung ist ganzheitlich und umfasst Prävention und konkrete Hilfe im Akutfall. Die Beratungsangebote erreichen insbesondere auch Frauen mit Migrationshintergrund in Abhängigkeitsverhältnissen und besonderen Notlagen. Die Angebote können in Form von Einzelberatung oder Gruppenangeboten erfolgen. Förderziel ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern (s.a. Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm), gesetzliche Fördergrundlagen in dieser Förderposition sind darüber hinaus die §§ 17 und 18 SGB VIII.

Zielgruppe

Frauen und junge Mädchen in schwierigen Lebenslagen bzw. in persönlichen Krisen, die z.B. durch die familiäre Situation ausgelöst sind sowie Frauen mit Migrationshintergrund, die sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden: z.B. mit einem von der Ehe abhängigem Aufenthaltsstatus, bei Zwangsprostitution etc..

Ziele der Förderposition

- ✓ Stärkung der Selbsthilfekräfte von Frauen in Krisensituationen, Hilfen bei der Bewältigung des Alltags
- ✓ Unterstützung bei psychosozialen und rechtlichen Problemen
- ✓ Förderung eines eigenen sozialen Netzwerks von Frauen in isolierten Lebenslagen
- ✓ Ausstiegshilfen aus Abhängigkeitsverhältnissen

Inhalt und Qualitätsstandards

Die Angebote der Frauenberatung und -unterstützung sind breit gefächert und greifen die jeweiligen Themen und Bedarfe von Frauen auf. Sie zeichnen sich aus durch einen geschützten Raum, in dem Frauen unter sich bleiben und von Frauen beraten und ggf. angeleitet werden. Schwerpunkte liegen z.B. in der Beratung bei psychosozialen Problemen, Beziehungskrisen und häuslicher Gewalt sowie die Unterstützung bei der Bewältigung des Lebensalltags von Migrantinnen in besonderen Problemlagen.

Die Träger beschäftigen qualifiziertes Fachpersonal, jeweils maßnahmen- und projektabhängig, ggf. mit juristischen Kenntnissen und interkulturellen Kompetenzen. Die Träger arbeiten mit den Einrichtungen der Jugendhilfe, Familienförderung, Suchtberatung und des Opferschutzes zusammen und vermitteln ggf. in passende Angebote. Die Angebote der Frauenberatung und -

unterstützung sind niedrigschwellig und ohne Zugangsvoraussetzungen zu gestalten. In Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde können Teilnahmebeiträge erhoben werden.

Gefördert werden Beratung und Unterstützung bei folgenden Problembereichen:

- ✓ Krisensituationen bei bzw. nach Trennung/Scheidung,
- ✓ Bedrohung durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt,
- ✓ mangelnde berufliche Perspektive bzw. Erwerbslosigkeit,
- ✓ soziale Isolation,
- ✓ Überforderung durch Mehrfachbelastung,
- ✓ unzureichendes privates Netzwerk alleinerziehender Mütter
- ✓ materielle Armut und
- ✓ geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse,.

Folgende Angebotsbereiche können zu den oben dargestellten Themenschwerpunkten gefördert werden:

- ✓ Persönliche Beratung und Telefonberatung,
- ✓ offene Treffs,
- ✓ Krisenintervention,
- ✓ themenzentrierte angeleitete Gruppen,
- ✓ Kursangebote,
- ✓ Selbsthilfegruppen,
- ✓ Informationsveranstaltungen zu relevanten Themen,

Es werden außerdem offene Treffs gefördert, bei denen Frauen ihr persönliches Netzwerk ausbauen können und sich bei der Bewältigung des Alltags gegenseitig unterstützen. Im Rahmen von Kursangeboten sollen Alltagsfähigkeiten erlernt sowie Zukunftsperspektiven entwickelt werden. Ein Teil der Maßnahmen in der Förderposition soll sich an Mütter mit Kindern richten.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Bedarf

Es besteht nach wie vor Bedarf für eine spezifische Frauenberatung, insbesondere für Frauen in Krisensituationen sowie von Gewalt und von Diskriminierung betroffene Frauen. Auch bei Beziehungsproblemen sowie Trennungs- und Scheidungskonflikten wird ein hoher und z.T. steigender Bedarf verzeichnet.

Die überregional geförderten Projekte der Frauenberatung und -unterstützung sind grundsätzlich darüber hinaus allen Frauen niedrigschwellig zugänglich, sie tragen geschlechtsspezifischen Bedürfnissen Rechnung und unterstützen Frauen bei der gesellschaftlichen Teilhabe.

Angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen und der besonderen Lage von schutzsuchenden Frauen sollen Angebote insbesondere auch für diese Zielgruppe gemacht werden.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht [s. Verwendungsnachweis](#). Im Übrigen sind die Anzahl der jährlichen Einzelberatungen (Beratungsfälle) sowie die der geförderten Gruppenangebote nachzuweisen.

8 Unterstützung von Familien in Krisensituationen

Die Unterstützung von Familien in Krisensituationen ist in Abhängigkeit von der Problemlage und Mitwirkung der Familien zu gestalten. Es gibt daher begleitende, beratende und entlastende Hilfen, aber auch solche, die durch vorübergehende oder dauerhafte Trennung der Kinder von den Eltern stark in die Familie einwirken. Dabei wird grundsätzlich das Ziel verfolgt für die Kinder und Jugendlichen die Gelingensbedingungen für ihr Aufwachsen und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu verbessern.

Zielgruppe sind Familien mit Minderjährigen in besonders belasteten Lebenssituationen,

Kennzahlen sind Fallzahlen im Rahmen von Beratung, Begleitung, Betreuung und Qualifizierung.

Ziele sind insbesondere der Schutz von Kindern sowie die Unterstützung und Entlastung von Eltern.

Hinweis: Die Ziele für die hier geförderten Unterstützungsmaßnahmen sind in der Zielpyramide der Familienförderung enthalten

8.1 Förderung des Pflegekinderwesens sowie Begleitung von Adoptiveltern

Allgemein

- a) In besonders belasteten Eltern-Kind-Beziehungen kann es notwendig sein, die Kinder aus der Familie herauszunehmen und in einer Pflegefamilie zu betreuen und zu erziehen. Pflegepersonen benötigen dafür Unterstützung in unterschiedlichen Formen. Ziel ist es, Kindern in Not-situationen, die vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr bei ihren leiblichen Eltern leben können, ein geborgenes Zuhause bei gut vorbereiteten und begleiteten Pflegeeltern zu bieten.
- b) Begleitung und Beratung von Adoptivfamilien.

Zielgruppe

Pflegeeltern(bewerber) und -kinder, leibliche Eltern, Adoptivfamilien, Fachöffentlichkeit

Ziele der Förderposition

- ✓ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- ✓ Qualifizierung von Pflegeeltern
- ✓ Beratung und Begleitung der Pflegeverhältnisse
- ✓ Unterstützung und Beratung von Adoptivfamilien

Inhalt und Qualitätsstandards

- a) Um Kindern und Jugendlichen, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können, dennoch ein familiäres Aufwachsen ermöglichen zu können, ist es notwendig über Information und Werbung immer wieder neue Pflegeeltern zu gewinnen. Pflegepersonen haben unabhängig von der Pflegeform (Vollzeitpflege, Verwandtenpflege, Bereitschaftspflege) eine besonders anspruchsvolle Aufgabe, die neben einer sehr guten Qualifizierung und Vorbereitung eine besondere Sensibilität im Umgang mit den belasteten Kindern und leiblichen Eltern erfordert. Insbesondere die Bereitschaftspflege fordert von den Pflegefamilien eine sehr kurzfristige Einlassung auf eine neue Lebenssituation mit einem zunächst fremden Kind und seinen unbekanntem Bedürfnissen und Lebenserfahrungen. Da es sich bei der Vollzeitpflege wie auch der Bereitschaftspflege um eine Hilfe zur Erziehung handelt, stellen diese Vorhaben auch stets eine Entlastung von besonders belasteten Familien dar.

Damit Pflegeverhältnisse bestmöglich gelingen und die Pflegeeltern gut vorbereitet sind, braucht es neben einer fundierten Qualifizierung von Pflegeelternbewerbern eine gute Beratung und Begleitung von Pflegeverhältnissen.

Grundlage für die Auswahl, Qualifizierung, Beratung und Begleitung stellen die Fachanweisungen sowie das fachliche Rahmenkonzept zur Hamburger Pflegekinderhilfe dar.

- a) Darüber hinaus werden Adoptivfamilien - besonders in der Anfangsphase – zielorientiert beraten und begleitet, um sie zu stützen und ggf. zu stabilisieren. Hierfür finden telefonische und persönliche Einzelfallberatungen statt sowie fachlich geleitete Gruppen für Adoptivpersonen. Des Weiteren zählen Seminarangebote für Adoptiveltern dazu. Auch wird ein Familiencafé angeboten. Ziel ist eine selbstständige Entwicklung von Adoptivfamilien.

Bedarf

- a) Es ist davon auszugehen, dass es auch zukünftig einen hohen Bedarf an (Bereitschafts-)pflegefamilien geben wird. So ist derzeit nicht absehbar, dass mittelfristig die Anzahl von Inobhutnahmen und damit verbundene zeitlich befristete Unterbringungen sinken wird. Dabei ist für viele Kinder eine Unterbringung in einer Pflegefamilie eine gute Alternative zu einer Unterbringung in einem Kinderschutzhaus. Damit gehen notwendige Qualifizierungsmaßnahmen einher, um möglichst viele Pflegeelternbewerber zu informieren und für ihre Tätigkeit zu bilden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass auch im Pflegekinderwesen die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Kulturen verstärkt eine Rolle spielen wird, soweit junge Flüchtlinge als Pflegekinder betroffen sind.
- b) Im Bereich der Adoption wird ebenfalls ein kontinuierlicher Bedarf nach Unterstützung und Beratung von Adoptivfamilien gesehen, um den auf Langfristigkeit angelegten Beziehungen zu entsprechen.

Nachweis

Der durchführende Träger hat verschiedene statistische Daten zu seinen Werbemaßnahmen, den Qualifizierungsmaßnahmen und den Pflegeverhältnissen nachzuweisen. Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht [s. Verwendungsnachweis](#). Im Übrigen ist die Anzahl der jährlichen Einzelberatungen (Beratungsfälle) sowie die der geförderten Gruppenangebote nachzuweisen.

8.2 Beratung und Entlastung von Eltern in schwierigen Lebenssituationen

Allgemein

Die Angebote sollen Eltern in krisenhaften Situationen dabei unterstützen und begleiten, ihre gemeinsame elterliche Verantwortung (wieder) wahrzunehmen, eine tragfähige Bindung zu ihren Kindern zu entwickeln, die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kinder angemessen zu berücksichtigen und die Entwicklung ihrer Kinder zu fördern. Die Angebote wirken darauf hin, familiären Problemlagen frühzeitig entgegenzuwirken und eine spätere Inanspruchnahme förmlicher Hilfen zur Erziehung zu vermeiden. Rechtsgrundlagen sind §§ 16 bis 18 SGB VIII.

Zielgruppe

Mütter und Väter in schwierigen Lebensumständen, z.B. Familien, die isoliert oder in Armut leben, besonders junge oder psychisch belastete bzw. suchtgefährdete Mütter mit kleinen Kindern, Alleinerziehende ohne ausreichendes privates Netzwerk, Familien in Trennungskonflikten, Familien in denen Kindesvernachlässigung droht sowie binationale/bikulturelle Familien und Familien mit Migrationshintergrund.

Ziele der Förderposition

- ✓ Förderung und Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung
- ✓ Vermittlung von Bewältigungsstrategien in Krisen und -Konfliktsituationen
- ✓ Vermeidung von Kindesvernachlässigung

Inhalt und Qualitätsstandards

Durch Hilfe und Unterstützung werden Eltern in die Lage versetzt:

- ✓ familiäre oder individuelle Krisen zu überwinden, z.B. Trennungs- und Scheidungskonflikte sowie Konflikte aufgrund binationaler Familienkonstellation,
- ✓ ihre Verantwortung gegenüber dem Kind bzw. den Kindern auszuüben,
- ✓ eine belastbare Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen,
- ✓ ein tragfähiges soziales Netz zu entwickeln und
- ✓ die Vernachlässigung des Kindes bzw. der Kinder zu vermeiden.

Über diese Kennzahlen hinaus werden die Hilfen und Hilfeverläufe dokumentiert, die Anzahl und die Art der Kooperationspartner erfasst, einschließlich der Anzahl der Vermittlungen an Kooperationspartner.

Der Zielgruppe ist ein niedrighschwelliger, kostenfreier Zugang zu den Angeboten und Maßnahmen ohne förmliche Voraussetzungen zu ermöglichen.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Bedarf

Trotz vielfältiger Hilfeangebote werden häufig gerade die Familien vom Regelsystem nicht erreicht, die besondere Problemlagen aufweisen. Diese Familien brauchen besondere Zugänge und Angebotsformen, die ihren spezifischen Bedarfen und Bedürfnissen angemessen sind. Die Hilfen sollen möglichst in einer frühen Phase, z. T. schon während der Schwangerschaft, einsetzen und die Eltern verlässlich begleiten, sie in ihrer Erziehungskompetenz stärken und sie dabei unterstützen, ein eigenes soziales Netzwerk zu knüpfen.

Die Gesamtzielgruppe der Eltern in belasteten Lebenssituationen ist insgesamt konstant geblieben. Entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungen haben sich aber die Bedarfe der einzelnen Zielgruppen verändert. Dies bezieht sich insbesondere auf einen gestiegenen Bedarf an Partnerschaften für Kinder psychisch erkrankter Mütter sowie einem wachsenden Anteil an Alleinerziehenden.

Für die wachsende Zahl von Familien mit binationaler Herkunft ergeben sich oftmals besondere Beratungsbedarfe in rechtlicher Hinsicht (Aufenthaltsstatus, familienrechtliche Fragestellungen) sowie wegen sozialer Problemstellungen (Nicht-Akzeptanz, Vorurteile).

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Allgemeine Anforderungen

Die Kooperation mit dem Hilfenetz (Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Familienförderung) ist in der Regel ein unerlässlicher Bestandteil der Maßnahmen. Soweit der ASD in den Einzelfall involviert ist, ist die Kooperation mit dem ASD verbindlich

Zusätzliche Trägeranforderungen

Maßnahmen- bzw. projektabhängig müssen ggf. juristische Kenntnisse und interkulturelle Kompetenzen vorhanden sein.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Im Übrigen ist die Anzahl der Personen, die nach Verweis bzw. auf Empfehlung durch den ASD in die Beratung/das Angebot gekommen sind nachzuweisen sowie die Kooperationen mit dem ASD (z.B. Termine zum Fachaustausch etc.) darzustellen. Die Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ der Anzahl der erreichten Familien mit den projektspezifisch definierten Problemlagen (vgl. Zielgruppe) bzw. Anzahl der ratsuchenden Personen
- ✓ der Dauer der Unterstützung bzw. Anzahl der durchgeführten Beratungen pro ratsuchende Person.

9 Einmalige investive Maßnahmen in der Familienförderung

Allgemeine Informationen

Träger von Einrichtungen der Familienförderung, in denen Aufgaben nach dem Landesförderplan umgesetzt werden, können für den Erhalt dieser Einrichtungen und Standorte bzw. für (Ersatz-) Beschaffungen Zuschüsse erhalten.

Zuwendungsberechtigt

Freie Träger der überregionalen Familienförderung und -bildung, die zur Durchführung ihrer nach Landesförderplan geförderten überregionalen Tätigkeit an ihren Standorten Renovierungen bzw. Reparaturen vornehmen oder (Ersatz-)Beschaffungen tätigen müssen sind zuwendungsberechtigt.

Ziel der Förderposition

Ziel der Investitionsförderung ist der Erhalt überregionaler Familienförderung und -bildung, die ohne die investive Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt umsetzbar ist.

Inhalt und Qualität

Einrichtungen der Familienförderung und -bildung erfahren wie andere Einrichtungen der Jugendhilfe bei entsprechender Auslastung eine Abnutzung. Dieses kann zu negativen Folgen für die Annahme von hilfreichen und unterstützenden Angeboten durch die Eltern und Familien führen. Daher ist es für Träger, denen keine sonstigen finanziellen Möglichkeiten für den Erhalt ihrer Einrichtungen oder für (Ersatz-)Beschaffungen zur Verfügung stehen möglich, Investitionsanträge zu stellen.

Bedarf

Der Bedarf für Renovierungen, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen in bzw. für Einrichtungen, in denen Maßnahmen der Familienförderung und -bildung nach diesem Förderplan durchgeführt wird, kann nicht eingeschätzt werden.

Eigenmittel und Antragsfrist

Der Maßnahmenträger hat einen angemessenen Eigenanteil nachzuweisen. Zuwendungsanträge für investive Maßnahmen können jederzeit gestellt werden.

10 Innovation und Modellprojekte

Neue oder veränderte Frage- und Problemstellungen machen die Entwicklung von anderen Angebotsformen und Methoden in der Sozialarbeit notwendig. Hierfür soll durch eine entsprechende Förderung - ggf. auch in Form von Kofinanzierung - Raum zum Erforschen, Entwickeln und Ausprobieren in Modellprojekten gegeben werden. Ziele und Kennzahlen sind jeweils projektorientiert bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

10.1 Innovation

10.1.1 Modellmaßnahmen, innovative Projekte und neue Ansätze

Neue Maßnahmen der Jugendhilfe, das Aufgreifen neuer Methoden, Fragestellungen und Probleme, die erstmalige Umsetzung von Best-Practice-Projekten aus anderen (Bundes-) Ländern sowie das Ausprobieren neuer Arbeitsansätze und -formen wird außerhalb der bereits beschriebenen Förderpositionen gefördert.

Entsprechende Inhalte werden grundsätzlich durch die zuständige Behörde außerhalb des Förderplans ausgeschrieben. Die Förderung ist auf maximal drei Jahre begrenzt. Die Maßnahmen sind mit entsprechenden Systemen der Selbstevaluation oder der Evaluation zu überprüfen.

Vor einer Entscheidung über Modellmaßnahmen ist grundsätzlich die weitere Finanzierung abzusichern, die bei einer möglichen Übertragung solcher Ansätze auf die Bezirksebene bzw. die Übernahme als strukturelle Förderposition in den Landesförderplan erforderlich ist. Die Finanzierung sollte über in der Regel mindestens drei weitere Jahre abgesichert sein.

10.1.2 Neue Ansätze bei bereits vorhandenen Maßnahmen

Auch Maßnahmenträger, die bereits mehrfach für das gleiche Projekt gefördert worden sind können und sollen versuchsweise andere Lösungen zur Erreichung der in den Förderpositionen beschriebenen Ziele ausprobieren. Hierfür dürfen bis zu 10 % der Zuwendungssumme genutzt werden bei gleichzeitiger Anpassung der Zielvorgaben und Kennzahlen in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Hierzu ist ein Kurzkonzept drei Monate vor der eigentlichen Antragstellung der Fachberatung zur Beratung vorzulegen. Die Beantragung und Entscheidung erfolgt gemeinsam mit dem Hauptantrag.

Das Kurzkonzept soll zu folgenden Aspekten Informationen geben:

- ✓ Auslöser für die versuchsweise Umsetzung eines neuen Ansatzes,
- ✓ Verbindung des neuen Ansatzes mit weiteren, anderen oder neuen Strukturen bzw. Aussagen zu Kooperationen oder Netzwerkbildung,
- ✓ das inhaltliche Konzept unter Angabe von Planung, Durchführung und Erkenntnissicherung,
- ✓ Begründung für das Konzept,
- ✓ Zusammenstellung der Kosten und
- ✓ Auswertungs- und Bewertungskriterien.

Die Maßnahme ist getrennt von der Hauptmaßnahme vom Träger zu bewerten. Bei der Bewertung sind Aussagen zu einer möglichen Verstetigung des Angebotes zu treffen.

10.2 Kofinanzierung bei Programmen des Bundes oder Europas

Bei Programmen des Bundes bzw. der Europäischen Union werden häufig Kofinanzierungsmittel des jeweiligen Bundeslandes bzw. der Kommune verlangt. Diese Mittel sind in der Regel für die gesamte Laufzeit der Maßnahme bereit zu stellen. Die Höhe der Kofinanzierung richtet sich nach den jeweiligen Ausschreibungen des Bundes bzw. der Europäischen Union.

Über die Höhe der Förderung entscheidet die bewilligende Behörde nach Haushalts- und Antragslage und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Maßnahmen im Hinblick auf die politischen Schwerpunktsetzungen des Hamburger Senates. Es ist dabei grundsätzlich zu prüfen, inwieweit bezirkliche Mittel vorrangig eingesetzt werden können.

Die fördernde Stelle ist frühzeitig schon bei den jeweiligen Bekundungsverfahren einzubeziehen. Die Antragstellung richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Programms, ein Bearbeitungs- und Erörterungszeitraum von mindestens acht Wochen ist einzuplanen.

E Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

1 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können Trägern der freien Jugendhilfe sowie privat-gewerblichen Trägern im Arbeitsfeld der Jugendhilfe und der Frauenförderung gewährt werden, die

- ✓ die fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen,
- ✓ der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe in seiner jeweils gültigen Fassung beitreten bzw. beigetreten sind,
- ✓ die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- ✓ eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheinen lassen,
- ✓ eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- ✓ eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten (kann durch Anerkennung nach § 75 SGB VIII nachgewiesen werden),
- ✓ die Nichtanwendung der Technologie nach L. Ron Hubbard erklären,
- ✓ den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen,
- ✓ nachweislich für Hamburger Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, junge Erwachsene, Familien oder Frauen tätig sind oder tätig werden wollen und
- ✓ die Erfüllung der sonstigen Fördervoraussetzungen gewährleisten.

Soweit bei Förderpositionen abweichende oder auch zusätzliche Voraussetzungen gelten, ist dieses im entsprechenden Textteil des Landesförderplans vermerkt. Außerdem kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den in den Förderpositionen beschriebenen Standards zulassen, wenn der Bedarf an Maßnahmen anders nicht gedeckt werden kann. Die Verantwortung für die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der jeweiligen Maßnahme liegt beim Träger.

Eine mehrmalige Förderung steht, soweit nichts Anderes in der Förderposition formuliert ist, in der Regel nur nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe offen (s. § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die freie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe auf der Grundlage des § 74 SGB VIII nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), den jeweils gelten Verwaltungsvorschriften mit Anhängen zu § 46 LHO, den ergänzenden Vorschriften der Bewilligungsbehörde sowie den Bestimmungen dieses Förderplans. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Über die Förderung entscheidet die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf der Basis der eingereichten schriftlichen Unterlagen.

Unter Berücksichtigung der im Landesförderplan vorgegebenen Programmanforderungen werden für sozialpädagogische Projekte die Träger ausgewählt, von denen zu erwarten ist, dass sie die fachlichen Ziele voraussichtlich am besten erreichen werden; dabei kommt nachgewiesenen einschlägigen Erfahrungen und - soweit von Bedeutung für die Aufgabenerfüllung – der Klientenbindung oder Netzwerkerfahrung eine besondere Bedeutung zu. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die der Zielgruppe der jeweiligen Förderposition unabhängig von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder sexueller Identität (s. § 2 AGG) gleichermaßen Zugang zu den Maßnahmen bieten; Ausnahmen sind bei zielgruppenspezifischen Förderpositionen möglich. Bei fachlich gleichwertigen Bewerbungen wird der Träger mit dem geringsten Zuwendungsbedarf ausgewählt. Bei gleichem oder geringfügig unterschiedlichem Zuwendungsbedarf ist die Gewährleistung eines vielfältigen Angebotes für die Entscheidung bedeutsam.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie eine ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X).

3 Art, Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendungen

3.1 Zuwendungsart

Nach dieser Förderrichtlinie werden Projekte und Maßnahmen in der Regel im Rahmen der Projektförderung gefördert.

3.2 Finanzierungsart

Die Förderungen werden als Teilfinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt. Ein der Leistungskraft des Trägers angemessener Eigenanteil wird vorausgesetzt. Konkretisierungen hierzu sind ggf. den einzelnen Förderpositionen zu entnehmen.

3.3 Form der Zuwendung

In der Regel handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse.

3.4 Dauer der Förderung

Die Förderung erfolgt in der Regel auf das Haushaltsjahr befristet.

Bei Maßnahmen, die nur einen Teil des Jahres andauern wie bspw. Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit oder Beteiligungsprojekte, bezieht sich die Förderung in der Regel auf den Zeitraum der Maßnahme ggf. mit Förderung der notwendigen Vor- und Nacharbeiten dazu.

Den einzelnen Förderpositionen ist zu entnehmen, für wie viele Jahre der Zuwendungsgeber mit einem gleichbleibenden Bedarf für die Erfüllung der jeweiligen Ziele rechnet. Während dieses Zeitraums können Zuwendungsempfänger auch wiederholt über mehrere Jahre Anträge stellen.

3.5 Bemessungsgrundlage

Für die Förderung relevante Bemessungsgrundlagen wie bspw. Tagespauschalen oder Teilnehmererstattungen werden ausschließlich bei den Förderpositionen benannt, bei denen sie von Bedeutung sind. Im Übrigen gilt, dass bei der Beantragung von Personalkosten einerseits das Besetzungsverbot zu beachten ist und andererseits das Hamburgische Mindestlohngesetz vom 30.4.13 in seiner jeweils gültigen Fassung.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Antragsstellung

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde zu richten:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie, Abteilung Landesjugendamt - Überregionale Förderung,
Sachgebiet Zuwendungen - FS 421
Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg

Zuwendungen zur Projektförderung werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Ein Vorhaben ist grundsätzlich dann begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten. Ebenso nicht der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Die Bewilligungsbehörde berät gern bei Fragen zum Zuwendungsverfahren. Bitte wenden Sie sich dazu an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates „Überregionale Jugend- und Familienförderung“ (FS 42) bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration:

- ✓ FS 421 Sachgebiet Zuwendungen (Tel. 428 63 – 3225)
- ✓ FS 422 Sachgebiet Jugendverbandsarbeit und Internationale Jugendarbeit (Tel. 428 63 – 3851) und
- ✓ FS 423 Sachgebiet Überregionale Projekte (Tel.: 428 63 – 2540)

4.2 Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen

a) Für die Antragstellung sind die Vordrucke der Bewilligungsbehörde zu verwenden. Sie sind unter der in Abschnitt 4.1 „Antragstellung“ genannten Adresse erhältlich. Ein Abruf über das Internet ist möglich für

- ✓ Projekte und Maßnahmen nach den Förderabschnitten D1, 2, 5, 6, 7, 8 und 10 unter <http://www.hamburg.de/landesfoerderplan/2898852/antraege-landesfoerderplan/>,
- ✓ für Projekte und Maßnahmen nach dem Abschnitt D3 unter <http://www.hamburg.de/internationale-jugendarbeit/>

Anträge auf Investitionsförderung für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit (D4) oder die Familienförderung (D9) sind zunächst formlos zu stellen.

b) Besondere Vorgaben gelten bei Anträgen zu den Förderbereichen D1, 2, 5, 6, 7, 8 und 10. Hier muss aus dem Antrag hervorgehen, dass die allgemeinen und sonstigen Zuwendungsbestimmungen erfüllt sind (durch entsprechende Darlegungen, Erklärungen, ggf. Nachweise). Daneben muss der Antrag konkrete Angaben enthalten:

- ✓ zur Leistung im Sinne des Zuwendungszwecks mit Bezug auf die entsprechende Förderposition,
- ✓ zur Konzeption der Maßnahme,
- ✓ zu den einzusetzenden Fachkräften,
- ✓ zur Projektdauer und -ort,
- ✓ zur Zielgruppe (Art und Anzahl bzw. Umfang),
- ✓ zu den Maßnahmenzielen,
- ✓ dem geplanten Nachweis der Zielerreichung (Erfolgskontrolle des Zuwendungsempfängers),
- ✓ zum Ausgaben- und Finanzierungsplan mit Angaben zu Gesamtkosten, den vorgesehenen Eigenmitteln, ggf. eingeplante Einnahmen und dem Finanzierungsbedarf.

Aus dem Konzept müssen sich die Problemstellung, die Methoden einschließlich der Aspekte Genderfragen und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund oder Behinderung, die Arbeitsschwerpunkte, die fachlichen Standards, Inhalt und Umfang des Angebotes (z. B. bzgl. Betriebs- bzw. Öffnungszeiten) sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergeben. Insbesondere ist die geplante Zielgruppenansprache und Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen darzustellen. Außerdem ist dem Antrag der Entwurf einer Konkretisierung des Zuwendungszwecks beizufügen (Muster abrufbar). Bisherige einschlägige Erfahrungen sind darzulegen bzw. nachzuweisen.

Dem Konzept ist ein gesondertes Kinderschutzkonzept beizufügen, aus dem hervor geht, wie Übergriffe auf Kinder und Jugendliche verhindert werden und ihnen Möglichkeiten zur Beschwerde und zur Beteiligung an der Ausgestaltung des Projektes/der Maßnahme gegeben wird.

Die BASFI setzt sich für die Integration von Zuwanderern ein. Vor diesem Hintergrund werden Träger und Maßnahmen mit kultureller Öffnung, z. B. im geplanten Personalkörper oder in Kooperation mit einer Migrantenorganisation, besonders begrüßt.

Für Maßnahmen mit einem Fördervolumen von unter 5.000 Euro können nach den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO reduzierte Anforderungen gelten, Informationen hierzu gibt es im Sachgebiet Überregionale Projekte.

4.3 Antragsfrist

Sofern keine abweichenden Antragsfristen bei einzelnen Förderpositionen festgelegt sind, gelten folgende Fristen:

- ✓ eine Förderung für mehrmonatige Maßnahmen bzw. Projekte im Folgejahr ist spätestens bis zum 30. Juni des Vorjahres zu beantragen,
- ✓ für Maßnahmen, die einen Monat oder weniger andauern, gilt eine Frist von acht Wochen vor Beginn der Maßnahme und

Anträge müssen bei der Bewilligungsbehörde fristgerecht und vollständig eingereicht werden. Später eingehende und unvollständige Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

5 (Neben)-Bestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungsbescheide enthalten eine auf die jeweilige Maßnahme oder das jeweilige Projekt bezogene Konkretisierung des Verwendungszwecks. Diese Konkretisierung oder Zweckbeschreibung benennt u.a. die jeweils zu erreichenden Ziele und ggf. Wirkungen der Maßnahme bzw. des Projektes, die zu erreichende(n) Zielgruppe(n) und die Anforderungen für die Erfolgskontrolle im Rahmen des Verwendungsnachweises. Gegebenenfalls werden auch unterjährig zu liefernde Daten und Informationen mit Terminsetzungen benannt.

Bei Maßnahmen oder Projekten, die erstmals gefördert werden, werden in der Konkretisierung i.d.R. immer unterjährig Daten und Informationen abgefordert, um einen besseren Einblick in die Umsetzung zu erhalten und ggf. steuernd eingreifen zu können.

6 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrollen

6.1 Verwendungsnachweis

Grundsätzlich ist neben dem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben und der zweckentsprechenden Mittelverwendung ein Sachbericht zu erstellen. Dieser soll sich in seiner Struktur nach der Konkretisierung im Zuwendungsbescheid richten. Er soll sich mit den Zielen, der Zweckerreichung sowie den ggf. aufgetretenen Schwierigkeiten und Lösungsstrategien und -wegen auseinandersetzen. Außerdem soll er Aussagen enthalten, wie die Zweckerreichung ggf. verbessert werden kann, sowohl hinsichtlich ihrer Qualität als auch hinsichtlich eines geringeren Mitteleinsatzes. Dieses ist von besonderer Bedeutung für die Erfolgskontrollen. Den dritten Teil des Verwendungsnachweises bilden die geforderten statistischen Daten und Kennzahlen, die entsprechend den Ausführungen in der Konkretisierung/Zweckbeschreibung abzubilden sind.

6.2 Allgemeine Hinweise

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

Für alle Träger gilt, dass die Aktivitäten zur Umsetzung im Sinne des Verwendungszwecks und hieraus abgeleitete Daten und Kennzahlen richtig, vollständig und zeitgerecht erfasst sein müssen sowie sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen müssen. Ein sachverständiger Dritter muss die Dokumentation der Aktivitäten auf der Basis von Statistiken und Berichten in angemessener Zeit durchschauen und sich einen Überblick über alle leistungsrelevanten Vorgänge verschaffen können.

6.3 Standardprüfung

Jährlich wird der Verwendungsnachweis geprüft. Hierbei wird das eingereichte Zahlenwerk bzgl. der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Übereinstimmung mit dem durch den Bescheid genehmigten Finanzierungsplan geprüft. Des Weiteren wird geprüft, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde. Ausgangslage hierfür sind die Angaben und Darstellungen im Sachbericht und die vorzulegenden Daten und Kennzahlen. Abschließend wird geprüft, ob ggf. geforderte und im Bescheid festgelegte Nebenbestimmungen eingehalten wurden.

Ergeben sich Zweifel bspw. an der Zweckerreichung oder der zweckentsprechenden Mittelverwendung, erfolgt eine weitergehende Prüfung.

6.4 Weitergehende Prüfung

Die Verwendungsnachweise für wiederkehrende Zuwendungen für die in der Förderrichtlinie beschriebenen Maßnahmen werden in einem mehrjährigen Rhythmus oder bei einem konkreten Anlass durch die BASFI weitergehend geprüft. Hierfür sind auf Anforderung Belege und ggf. weitere Buchhaltungsunterlagen zur Nachweisführung vorzulegen. Im Einzelfall müssen die Träger sich auch auf eine Vor-Ort-Prüfung ihrer Buchhaltung einstellen.

6.5 Erfolgskontrolle (Maßnahmenevaluation³)

Darüber hinaus werden Maßnahmen bzw. Projekte, die über mehrere Jahre gefördert werden, regelhaft nach drei Jahren für die Vorjahre vom Zuwendungsgeber evaluiert. Die jährlichen Daten und Informationen im Rahmen des Verwendungsnachweises fließen in die Evaluation ein. Bei der Evaluation werden die ursprünglich angestrebten Ziele beschrieben, die Auswirkungen fachlicher, gesellschaftlicher und rechtlicher Entwicklungen auf die Evaluationsgegenstände betrachtet, die erreichten Ergebnisse analysiert und Empfehlungen entwickelt, die Arbeit in den Projekten auch unter dem Gesichtspunkt eines angemessenen Verhältnisses von Kosten und Ergebnissen zu optimieren. Die Resultate der Projektevaluationen werden mit den Trägern erörtert, um gemeinsam nach Wegen zu suchen, das künftige Handeln bei Bedarf neu auszurichten.

6.6 Programmevaluation⁴

Eine Erfolgskontrolle auf Ebene der Förderposition (Programmkontrolle) erfolgt alle fünf Jahre. Hierbei fließen die Ergebnisse der Projektevaluationen der jeweiligen Förderposition mit ein. Für die Erfolgskontrolle, bezogen auf die Förderposition, kann es im Einzelfall auch zu einer unterjährigen Datenabfrage bei den Trägern kommen. Insbesondere geht es bei der Programmkontrolle um die Überprüfung der mit der Förderposition verfolgten und erreichten Ziele insgesamt, der Effektivität und Effizienz hinsichtlich der Zielerreichung und der Übereinstimmung der mit der Förderposition verfolgten Ziele mit den politischen Zielen des jeweiligen Senats.

Anlassbezogen kann auch in kürzeren Abständen eine Erfolgskontrolle bezogen auf die Förderposition stattfinden, insbesondere wenn sich aus auf die Förderpositionen bezogenen Bedarfsprüfungen während der Legislatur gravierende Änderungen in den jeweiligen Maßnahmebereichen ergeben haben.

F Inkrafttreten

Die vorliegende Förderrichtlinie „Landesförderplan Familie und Jugend, Teil I“ tritt nach Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zum 1./15.April 2016 in Kraft und gilt für die Förderjahre 2017 bis einschließlich 2021. Sie gilt darüber hinaus bis eine neue Förderrichtlinie in Kraft getreten ist.

³ Der Begriff Evaluation wird hier im Sinne einer Bewertung der Projekte oder Maßnahmen bzw. Förderposition durch die BASFI mit Hilfe selbst festgelegter Fragestellungen verstanden.

⁴ dito

Teil II Jugendverbandsförderung

Einleitung

Der Teil II des Landesförderplans „Familie und Jugend“ ist das Förderprogramm für die überregional organisierte Jugendverbandsarbeit auf Landesebene für folgende Bereiche:

- Angebote der Selbstorganisation und der außerschulischen Jugendbildung in
- Freizeiten und Erholungsangebote,
- internationale Jugendarbeit und Begegnungen
- besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit,
- Landesjugendring Hamburg e.V.
- verbandsübergreifende Jugendbildungsstätte.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 11, 12, 73 und 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 28 und 31 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG SGB VIII) und der Hamburger Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Das Förderprogramm unterstützt eine gesamtstädtisch wirkende Infrastruktur der Jugendverbandsarbeit und der außerschulischen Jugendbildung. Die Abgrenzung zur bezirklichen Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass

- die Jugendverbände überregional, d.h. hamburgweit organisiert sind,
- ihre Zielgruppen (junge Menschen, ehrenamtliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren) aus dem gesamten Hamburger Stadtgebiet Zugang zu ihren Angeboten haben,
- eine gesamtstädtische Zusammenarbeit der Jugendverbände mit der zuständigen Behörde fachlich sinnvoll und ökonomisch ist.

In diesem Zusammenhang steht auch die Förderung der überregional aktiven Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften der Jugendverbände mit gesamtstädtischer Bedeutung.

Regional organisierte Jugendverbände sind Teil der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit. Den Bezirksämtern stehen hierzu Haushaltsmittel in Form von Rahmenzuweisungen zur Verfügung, die auf der Grundlage von Globalrichtlinien und unter Beteiligung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse verteilt werden. Gleiches gilt für lokal spezifische Angebote der überregional geförderten Jugendverbände.

Der Teil II des Landesförderplans gilt für alle Zuwendungsbewilligungen, die eine Förderung ab dem 01.01.2013 vorsehen. Er tritt mit Beschluss durch den Landesjugendhilfeausschuss vom 17.07.2012 in Kraft.

Redaktionelle Änderungen bei Ziffer 1 und 2.2 wurden durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses am 31.03.2016 angenommen.

1. Allgemeine Bedingungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert gem. § 74 SGB VIII die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Förderplans, der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diesen Förderplan nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Kontext aktueller Jugendhilfeplanung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. bei Baumaßnahmen die fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und das SGB, Zehntes Sozialgesetzbuch (X), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Nach diesen Richtlinien werden in der Regel Zuwendungen zur Projektförderung als Teilfinanzierung gewährt. Über Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien im Einzelfall entscheidet die zuständige Abteilungsleitung der Bewilligungsbehörde.

1.1 Die Voraussetzungen einer Förderung

Zuwendungen werden an überregional organisierte Jugendverbände gewährt, die

- ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheinen lassen,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten,
- die Nichtanwendung der Technologie nach L. Ron Hubbard erklären und
- den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen.

Abweichend können bei einigen Förderpositionen auch Einzelpersonen (Pos. 2.3.1.4), Gruppen (Pos.2.3.4) oder andere Organisationsformen (Pos. 2.3.2.4, 2.3.5, und 2.3.6) Zuwendungen erhalten.

Eine auf Dauer angelegte Förderung ist nur für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII möglich.

1.2 Das Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde zu richten:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
Amt für Familie,
Abteilung Überregionale Förderung, Landesjugendamt,
Sachgebiet Zuwendungen – FS 421
Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg

Zuwendungen zur Projektförderung werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Ein Vorhaben ist grundsätzlich dann begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

1.3 Die Zweckbeschreibung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde einen Entwurf einer Zweckbeschreibung vorlegen. In der Zweckbeschreibung werden der Zuwendungszweck und dessen Konkretisierung beschrieben. Die Konkretisierung umfasst ein schlüssiges Konzept, das auf aktuellen Erkenntnissen und Erfahrungen basiert und in dem daran ausgerichtete fachliche Standards für die Arbeit formuliert sind. Dies beinhaltet zum Beispiel Aussagen über Zielgruppen, Angebote, Arbeitsschwerpunkte, Methoden und Strukturen. Die Zweckbeschreibung muss stets

eine konkrete Beschreibung der Maßnahmenziele und damit verbunden ein Verfahren zum Nachweis der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beinhalten.

1.4. Die Antragsfristen

Sofern keine Antragsfristen in den nachfolgenden Förderpositionen festgelegt sind, gelten folgende Fristen:

- mehrmonatige, im Januar des Folgejahres beginnende Zuwendungen: bis 1. Oktober des laufenden Jahres;
- andere Zuwendungen: mind. 4 Wochen vor Beginn des Bewilligungszeitraumes.

Anträge müssen der Bewilligungsbehörde fristgerecht eingereicht werden. Später eingehende Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

1.5 Die Beratung

Die Bewilligungsbehörde berät gern bei Fragen zum Zuwendungsverfahren. Bitte wenden Sie sich dazu an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates „Überregionale Jugend- und Familienförderung“ (FS 42) bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz:

- FS 421 Sachgebiet Zuwendungen (Tel. 428 63 – 3225) und
- FS 422 Sachgebiet Jugendverbandsarbeit und Internationale Jugendarbeit (Tel. 428 63 – 3851)

2. Förderung der Jugendverbände und -gruppen

2.1 Förderung der überregional organisierten Jugendverbände

Grundlage der Angebote der Jugendverbände und -gruppen ist die eigenverantwortliche Tätigkeit junger Menschen. Sie bieten jungen Menschen konkrete Möglichkeiten zur Entfaltung selbstbestimmter, selbstorganisierter, gemeinschaftlich gestalteter und selbstverantworteter Aktivitäten.

Sie folgen in ihrer jeweilig selbstbestimmten, verbandsspezifischen Wertgebundenheit den Aufgaben und Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit, wie diese im § 11 SGB VIII niedergelegt sind.

Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind.

Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse sollen Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten werden.

Mit der Förderung der Jugendverbände und -gruppen wird der institutionellen Gewährleistungsverpflichtung nach § 12 SGB VIII entsprochen.

2.2 Förderungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

Förderfähig sind überregional organisierte Jugendverbände und -gruppen. Der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe hat bei allen Angeboten für die fachliche Qualität, die ausreichende Betreuung, die Sicherheit und die Beachtung und die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Sorge zu tragen. Insbesondere gilt dieses auch für die persönliche Eignung, die ausreichende Anzahl und fachliche Kompetenz der Betreuerinnen und Betreuer und der Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen und Freizeiten ist in der Regel ein Schlüssel von einer Betreuerin oder einem Betreuer oder einer Jugendleiterin oder einem Jugendleiter zu zehn Gruppenmitgliedern ausreichend. Zur Feststellung der persönlichen Eignung kann sich der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in begründeten Einzelfällen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen.

Mit den anerkannten und geförderten Jugendverbänden wurden Einzelvereinbarungen zur Umsetzung des § 72a geschlossen. Der öffentliche Träger ist gehalten, auch mit neu entstehenden Jugendverbänden entsprechende Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a zu schließen.

Abweichend von Ziffer 1.3 sind die Förderzwecke für Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 zugleich Zweckbeschreibung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Die Zielerreichung ist in einem standardisierten Jahresbericht zur Jugendverbandsarbeit nachzuweisen. Darüber hinaus können spezifische Regelungen in den Zuwendungsbescheiden getroffen werden.

2.3 Förderungsbereiche

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert folgende Vorhaben überregional organisierter Jugendverbände und -gruppen:

2.3.1 Angebote der Selbstorganisation und der außerschulischen Jugendbildung

Jugendverbands- und -gruppenarbeit hat das Ziel, die Entwicklung junger Menschen zu Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstorganisation, Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung, Erwerb sozialer Kompetenz und zu sozialem Engagement zu fördern und – eingehend auf die Veränderung von Lebenslagen – zu einer positiven Zukunftsausrichtung junger Menschen beizutragen. Die Jugendverbände sollen an der Interessenvertretung junger Menschen in der Öffentlichkeit mitwirken.

Jungen Menschen soll durch Jugendverbands- und -gruppenarbeit, primär in wohnortnahen Gruppen, auf Dauer angelegtes, umfassendes institutionelles Lernen in und an der eigenen, wertgebundenen Organisation ermöglicht werden. Jugendverbände und -gruppen sollen jungen Menschen alternative Möglichkeiten zur Teilnahme an unterschiedlichen Schwerpunkten mit geselligen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, ökologischen, technischen und sportlichen Inhalten bieten.

Jugendverbände und -gruppen sollen neben Familie, Schule und Berufsbildung jungen Menschen die Möglichkeit bieten, eigene soziale Netze zu knüpfen und ihre Befähigung zu demokratischen - Verhaltensweisen zu entwickeln.

Jugendverbandsarbeit soll sich im Wesentlichen auf Grundlage des ehrenamtlichen Engagements konstituieren und das existenzielle Ziel der längerfristigen Motivierung, Qualifizierung und Sicherung ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfolgen.

Im Kontext der Jugendverbandsarbeit sollen junge Menschen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung die Möglichkeit haben, in einer komplexen Welt Zusammenhänge, Abhängigkeiten - und Strukturen zu erkennen und nicht nur Einzelphänomene wahrzunehmen. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen dazu anregen, sich der eigenen Lebenssituation in der Gesellschaft bewusst zu werden und zu Analyse und Reflexion gesellschaftlicher Verhältnisse befähigen. Sie soll junge Menschen zu demokratischem Denken und Handeln befähigen. Ziele der außerschulischen Jugendbildung sind die Förderung von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit, sozialer und kommunikativer Kompetenz, Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit sowie von Fantasie, Kreativität und Handlungskompetenz. Außerschulische Jugendbildung soll dabei den bewussten Umgang mit Vielfalt, z. B. unterschiedlichen Werten, verschiedenen Kulturen und dem jeweils anderen Geschlecht fördern.

2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

Gefördert werden Gruppenarbeit sowie Organisation und Verwaltung der Jugendverbandsarbeit soweit diese nicht zu Seminaren und Veranstaltungen gehören.

Zuschüsse können grundsätzlich gewährt werden zu den Ausgaben für

- die Beschaffung von Materialien, Geräten und Instrumenten (inkl. Wartung, Instandsetzung und Versicherung),
- die Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Büchern, Zeitschriften und Arbeitsmaterialien,
- die haupt- und nebenamtliche Tätigkeit von Fachkräften auf den verschiedenen Gebieten der Jugendarbeit,
- Projekte der allgemeinen Jugendarbeit (z. B. Öffentlichkeitsarbeit),

- Organisation und Verwaltung, haupt- und nebenamtliche Organisations- und Verwaltungskräfte sowie Mitgliedschaft des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe in Dachverbänden. Organisations- und Verwaltungskosten müssen in angemessenem Verhältnis zu den übrigen Ausgaben stehen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

Zuwendungsberechtigte Teilnahmegruppe: Jugendverbände und –gruppen mit jungen Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom vollendeten **6.** bis zum vollendeten **27.** Lebensjahr. Abweichungen von der Altersbegrenzung sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Bis zu 33 % junge Menschen aus anderen Bundesländern können mit gefördert werden, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen

Bezuschusst werden Sach-, Organisations- und Honorarausgaben für die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – insbesondere der ehrenamtlichen – sowie für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, wie politische Jugendbildung, soziale Bildung, gesundheitliche Bildung, kulturelle Bildung, technische Bildung, naturkundliche Bildung und innerverbandliche Veranstaltungen.

Es werden die Ausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt, der Zuschuss beträgt jedoch:

- max. 15,50 € / Tag bei Seminaren oder Veranstaltungen von mindestens sechs Stunden ohne Übernachtung
- max. 35,00 € / Übernachtungstag bei Seminaren oder Veranstaltungen mit Übernachtung
- max. 8,00 € bei Seminaren oder Veranstaltungen von zwei bis unter sechs Stunden

pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin.

Bei Einsatz von Referentinnen bzw. Referenten sind darüber hinaus Ausgaben im Rahmen der jeweils gültigen Höchstsätze zuwendungsfähig. Die aktuellen Höchstsätze werden regelmäßig von der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben.

Zuwendungsberechtigte Teilnahmegruppe: Junge Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom vollendeten **6.** bis zum vollendeten **27. Lebensjahr.** Abweichungen von der Altersbegrenzung sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Bei Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und -leitern sowie anderen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab 14 Jahren entfällt die obere Altersbegrenzung.

Bis zu 33 % junge Menschen aus anderen Bundesländern können mit gefördert werden, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

2.3.1.3 Bildungsreferentinnen und -referenten der Jugendarbeit

Die Arbeit der überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendverbänden wird durch fachlich qualifizierte haupt- und nebenamtlich tätige Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten unterstützt. Aufgaben der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten sind insbesondere:

- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
- inhaltliche, personelle, technische und organisatorische Koordinierung von Bildungsmaßnahmen,
- Beratung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendverbänden und Jugendgruppen,
- Darbietung einzelner Bildungsinhalte,
- Weiterentwicklung der Didaktik und Methodik der außerschulischen Jugendbildung in Theorie und Praxis,
- Auswertung der Bildungsmaßnahmen und Erstellung von Sach- und Ergebnisberichten,
- fachlicher Erfahrungsaustausch mit anderen Bildungsreferentinnen und -referenten und der Fachbehörde.

Mit dem Antrag auf Förderung ist eine diesen Aufgaben entsprechende Stellenbeschreibung einzureichen. Vor jeder Stellenbesetzung muss die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch einen Abgleich mit den Qualifikationsanforderungen der Stellenbeschreibung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden. Änderungen der Stellenbeschreibungen bedürfen einer Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde. Eine Stellenbesetzung mit nicht entsprechend qualifiziertem Personal kann nicht gefördert werden.

Der jeweilige Förderungshöchstbetrag für eine Stelle wird jährlich von der Bewilligungsbehörde festgelegt und orientiert sich an 85 % der Kosten für eine Stelle E10 TVL.

2.3.1.4 Verdienstauffallentschädigung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die eine Maßnahme betreuen, die nach den Förderungsbereichen gefördert wird oder den Bedingungen für eine Förderung nachweislich entspricht, können einen Zuschuss zur Minderung des Verdienstauffalles erhalten. Diesen Zuschuss können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Erstausbildung zum/zur Jugendleiter/in erhalten. Voraussetzung ist die Gewährung eines Jugendleitersonderurlaubes und eine gültige Jugendleiter-Card bzw. eine (vorläufige) Ersatz-Card.

Es können für maximal 12 Tage Sonderurlaub zum Zweck der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit im Jahr erstattet werden:

- die Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), die zur Weiterleitung an den jeweiligen Rentenversicherungsträger bestimmt sind,
- der durch den Arbeitgeber in der tatsächlichen Höhe nachgewiesene Verdienstauffall bis maximal 50,00 € /Sonderurlaubstag.

Anträge auf Verdienstauffallentschädigung müssen auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens **zwei** Monate nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden. Spätester Eingang ist der 1.12. des laufenden Jahres.

2.3.1.5 Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit

Die Bereitstellung von Räumen in behördlichen Gebäuden erfolgt für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gebührenfrei. Stehen geeignete Räume in behördlichen Gebäuden nicht zur Verfügung, können nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde Zuschüsse zu den Ausgaben für Miete und Mietnebenkosten wie Heizung, Wasser und Strom unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Mietpreis muss angemessen sein, auch in Bezug zur vorgesehenen Nutzung.
- Die Räume müssen baupolizeilichen und gesundheitsamtlichen Bestimmungen entsprechen und für die geplante Nutzung zugelassen sein.
- Die Räume müssen angemessen ausgelastet werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 50 % der zuwendungsfähigen Miet- und Mietnebenkosten aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

2.3.1.6 Nutzung von Medien und Geräten

Jugendleiterinnen und Jugendleiter können unter Vorlage ihrer Jugendleiterin- bzw. Jugendleiter-Card gebührenfrei Medien und Geräte des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung und Medien der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen entleihen sowie kostenfrei Materialien der Landeszentrale für politische Bildung erhalten. Die Kosten werden zentral aus dem Landesförderplan erstattet.

Die Nutzung dieser Angebote regelt sich nach den Bedingungen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung, der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen und der Landeszentrale für politische Bildung.

2.3.2 Freizeiten und Erholungsangebote

Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten haben das Ziel, vielfältige, erlebnisreiche, selbst- und/oder mitgestaltete Freiräume zur Erholung und Entspannung von den alltäglichen Anforderungen und Zwängen in der Familie, der Schule, der Berufswelt und des Großstadtmilieus im sozialen Verbund mit altersgleichen oder auch altersgemischten Gruppen zu ermöglichen.

Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten sind zielentsprechend, wenn sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten des einzelnen Teilnehmers fordern und fördern. Dabei sollen z. B. soziale, kulturelle, sportliche, historische, politische, ökologische und/oder landschaftliche Eindrücke, Erlebnisse, Abenteuer und auch Grenzerfahrungen vermittelt werden.

Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten sollen die Teilhabe junger Menschen aus finanziell einkommensschwachen Familien gewährleisten und generell die Integration benachteiligter junger Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.

Zuwendungsberechtigte Teilnahmegruppe: Junge Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom vollendeten **6.** bis zum vollendeten **27. Lebensjahr**. Abweichungen von der Altersbegrenzung sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Bis zu 33 % junge Menschen aus anderen Bundesländern können mit gefördert werden, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

Die Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freizeiten und Erholungsangeboten ist jeweils nur aus einer der Unterpositionen möglich.

Die Förderung nach diesen Positionen ist für diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgeschlossen, die bereits Leistungen für die jeweilige Maßnahme aus anderen Positionen des Landesförderplans erhalten.

2.3.2.1 Allgemeine Förderung von Freizeiten

Für Freizeiten und Zeltlager werden Zuschüsse zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Programm sowie für die An- und Abreise gewährt.

Die Fördersätze pro Teilnehmerin und Teilnehmer betragen je Tag:

1,00 € bei einer Dauer von mindestens 3 bis längstens 21 Tagen,
mindestens jedoch 5,00 € je Freizeit und Person.

Sofern Gruppen mindestens eine Größe von acht Teilnehmerinnen oder Teilnehmern haben, werden auch Betreuerinnen oder Betreuer über 27 Jahre gefördert. Bei bis zu zehn Teilnehmenden gilt dies für eine Betreuungsperson, bei mehr als 10 Teilnehmenden für zwei und bei mehr als 20 Teilnehmenden für drei Betreuungspersonen. Bei größeren Gruppen wird entsprechend verfahren.

2.3.2.2 Förderung von Freizeiten für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien

Zur Vermeidung von Ausgrenzungen junger Menschen aus einkommensschwachen Familien werden für Freizeiten von mindestens 9 Tagen und längstens 21 Tagen Zuschüsse zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Programm sowie An- und Abreise gewährt.

Es werden die Ausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt, der Zuschuss beträgt jedoch:

max. 20,00 € pro zuschussberechtigte Person je Tag und
max. 105,00 € pro zuschussberechtigte Person für An- und Abreise.

Im Rahmen der einzelnen Maßnahme kann der Zuschuss zu den Ausgaben für An- und Abreise oder der Zuschuss zu Übernachtungs-, Verpflegungs- und Programmausgaben höher sein, wenn der Gesamthöchstförderungssatz pro zuschussberechtigte Person nicht überschritten wird.

Die Einkommensgrenzen sowie der Eltern- bzw. Eigenbeitrag für den anspruchsberechtigten Personenkreis werden jährlich per Merkblatt veröffentlicht.

2.3.2.3 Förderung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen

Gefördert werden können alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freizeiten, deren konzeptionelles Ziel die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen ist, wenn mindestens 1/3 der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme junge Menschen mit Behinderung sind. Auch einzelne junge Menschen mit Behinderungen, die an den sonstigen Freizeiten der Jugendverbände und Jugendgruppen teilnehmen, können gefördert werden.

Zuschüsse können gewährt werden zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Programm und für Ausgaben, die dem Maßnahmenträger durch die Teilnahme von jungen Menschen mit Behinderungen, beispielsweise durch Einsatz von Spezialfahrzeugen mit Hebebühnen oder zusätzliches Betreuungspersonal, entstehen.

Die Fördersätze pro Teilnehmerin/Teilnehmer betragen:

max. 7,00 € /Tag ohne Therapieprogramm
max. 10,00 € /Tag mit Therapieprogramm (z. B. Reiten, Schwimmen)

Anträge sind möglichst bis zum 1. Oktober des Vorjahres, spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn des Zuwendungszeitraumes einzureichen.

2.3.2.4 Förderung gemeinschaftsdienlicher Freizeiten

Gefördert werden gemeinschaftsdienliche, insbesondere internationale Projekte und Einsätze in Hamburg. Zuschüsse werden gewährt zu den Ausgaben, die für Programmkosten, Unterkunft und Verpflegung sowie Entschädigungen für Helfer oder Helferinnen (dabei handelt es sich um Personen ohne Betreuungsfunktion) entstehen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/ oder Einnahmen zu tragen.

Anträge sind möglichst bis zum 1. Oktober des Vorjahres, spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn des Zuwendungszeitraumes einzureichen. Dem Antrag ist eine Zweckbeschreibung gemäß Ziffer 1.3 beizufügen.

Abweichend von den generellen Festlegungen in den Förderungsvoraussetzungen sind auch antragsberechtigt:

Anerkannte Jugendverbände und Jugendgemeinschaftsdienste aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland, sofern die Maßnahme mindestens 33% junge Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg mit einbezieht.

Sofern gleichwertige Anträge von verschiedenen Trägern vorliegen, ist Hamburger Trägern der Vorrang zu geben.

2.3.3 Internationale Jugendarbeit und Begegnungen

2.3.3.1 Programmziel

Internationale Jugendarbeit und Begegnung zielt darauf ab, jungen Menschen durch Auseinandersetzung mit Werten und Normen sowie durch Begegnung und Austausch mit Gleichaltrigen in/aus anderen Ländern authentische Erfahrungen zu ermöglichen, um im Prozess interkulturellen Lernens Verständnis für unterschiedliche Lebensweisen zu entwickeln, wie auch verbindende Gemeinsamkeiten von Menschen zu erkennen. In einem wechselseitigen Lern- und Erfahrungsprozess sollen Vorurteile überprüfbar gemacht sowie internationale, globale Problem(lösungs)-zusammenhänge erkannt werden.

2.3.3.2 Förderzweck

Programme der internationalen Jugendarbeit sind so zu gestalten, dass sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer fördern und die Teilnehmenden aktiv in die Programmvorbereitung und -durchführung einbezogen werden.

Die Förderung der internationalen Jugendarbeit bezweckt, jungen Menschen nachhaltig wirkende und positiv persönlichkeitsbildende Lern- und Erfahrungsfelder zu erschließen sowie einen jugend- und gesellschaftspolitischen Beitrag zur Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zu leisten, um

- fremdenfeindlichen Einstellungen und Verhaltensmustern entgegen zu wirken,
- ein friedliches Mit-/Nebeneinander von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen zu ermöglichen,
- die Motivation zur Mitarbeit/Mitgestaltung in demokratischen Organisationen zu wecken sowie
- Wege zum solidarischen Handeln mit (jungen) Menschen aus Ländern, die sozial-ökonomisch benachteiligt sind, zu entwickeln.

Von Jugendverbänden wird deshalb erwartet, dass – wo immer es möglich ist – junge Menschen mit Migrationshintergrund sowie aus Familien mit geringem Einkommen in Programme der internationalen Jugendarbeit einbezogen werden.

Gefördert werden unterschiedliche Programmformen, die inhaltlich Informationen über geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten im jeweiligen Partnerland vermitteln, interkulturelles Lernen ermöglichen sowie die Gegenseitigkeit der Begegnungsprogramme wahren, um dauerhafte internationale Partnerschaften/Netzwerke zu begründen.

Über die Programmformen, Förderkriterien und Förderbeträge informiert ein von der Bewilligungsbehörde herausgegebenes Merkblatt.

2.3.3.3 Antrag

Antragsberechtigt sind Hamburger Jugendverbände, die nicht über die Möglichkeit verfügen, über einen Bundes- bzw. Dachverband Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) zu beantragen.

Anträge auf Förderung einer internationalen Jugendbegegnung bzw. eines Fachkräfteaustausches aus Mitteln des Landesförderplans sind der zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mindestens aber 8 Wochen vor Beginn des Zuwendungszeitraumes.

2.3.4 Besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

Gefördert werden besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit. Ziel der Förderung sind Veranstaltungen mit überregionalem Charakter oder Maßnahmen, die sich an eine breite Öffentlichkeit richten. Eine Förderung nach dieser Position ist ausgeschlossen, sofern bereits Leistungen aus anderen Positionen des Förderplans möglich sind.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen. Anträge sind möglichst bis zum 1. Oktober des Vorjahres, spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn des Zuwendungszeitraumes einzureichen.

Dem Antrag ist eine Zweckbeschreibung gemäß Ziffer 1.3 beizufügen.

2.3.5 Landesjugendring Hamburg e.V.

Gefördert wird im Rahmen der Zielsetzung der §§ 11 und 12 SGB VIII der freiwillige Zusammenschluss der Hamburger Jugendverbände im Dachverband „Landesjugendring Hamburg e.V.“ (LJR). Mit der Zuwendung bezuschusst die Freie und Hansestadt insbesondere

- die Zusammenarbeit und die gemeinsame Interessenvertretung der im LJR zusammengeschlossenen Jugendverbände,

- Aktionen, (Fach-)Veranstaltungen, innovative Maßnahmen und Publikationen (Print und online) zu aktuellen Belangen von Jugendverbänden und jungen Menschen in Hamburg,
- die personelle und sächliche Ausstattung von Maßnahmen zur überverbandlichen Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern,
- die personelle und sächliche Ausstattung von Angebot und Durchführung der „Alternativen Stadtrundfahrten“ und der Aus- und Fortbildung für Stadtführerinnen und Stadtführer,
- den Betrieb des „Hauses für Jugendverbände“ (Seminar- und Veranstaltungsräume, Geschäftsstellen des LJR und zweier Jugendverbände) und
- Initiativen des LJR auf dem Gebiet der internationalen Jugendarbeit.

Der Antragsteller hat einen angemessenen Beitrag der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen. Dem Antrag ist eine Zweckbeschreibung gemäß Ziffer 1.3 beizufügen.

2.3.6 Verbandsübergreifende Jugendbildungsstätte

Gefördert wird der Betrieb einer überverbandlich ausgerichteten Jugendbildungsstätte im Rahmen der Zielsetzung der §§ 11 und insbesondere 12 SGB VIII. An die Gewährung der Zuwendungsmittel sind im Wesentlichen folgende Ziele geknüpft:

- Förderung der Qualifikation von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und -leitern der Jugendverbände sowie
- anderer ehrenamtlich tätiger Kräfte der Kinder- und Jugendarbeit und
- die trägerübergreifende Bereitstellung von kostengünstigen Tagungs- und Schulungsressourcen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer Kooperationspartner in Hamburg.

Dem Antrag ist eine Zweckbeschreibung gemäß Ziffer 1.3 beizufügen.

Oberziel der Kinder und Jugendarbeit

Förderung der individuellen Entwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit junger Menschen durch eine vielfältige Angebotsstruktur.

Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Beteiligung und Kooperations- und Konfliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft. (Teil I)

Teilziele 1.1

- ✓ Teilhabe von Kindern aus Wohnunterkünften und in isolierten Wohnanlagen an Angeboten der pädagogischen Kinderarbeit.
- ✓ Ganzheitliche Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern.

Teilziele 1.2

- ✓ Altersgerechte Teilhabe von kleinen Kindern an Förderung im Sprach-, Bewegungs- und musischen Bereich.
- ✓ Unterstützung der Eltern in Erziehungs- und Entwicklungsfragen.

Teilziele 1.3

- ✓ Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien an Reise- und Erholungsmöglichkeiten.
- ✓ Erweiterung der sozialen Kompetenzen und Verbesserung der Konfliktfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Teilziele 1.4

- ✓ Förderung der individuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- ✓ Förderung der Integration in das Regelsystem.

Teilziele 1.5

- ✓ Wahrnehmen von Einflussmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen
- ✓ Förderung der Entscheidungsfähigkeit, sozialer Kompetenzen, Selbstständigkeit und Engagement.

Teilziel 1.6

- ✓ Information über Kinderrechte.

Teilziele 1.7

- ✓ Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an künstlerischen und kulturellen Aktivitäten.
- ✓ Förderung der künstlerischen Ausdrucksmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen

Teilziele 1.8

- ✓ Förderung der Auseinandersetzung mit vielfältigen Rollenbildern für die Geschlechter.
- ✓ Unterstützung bei der Entwicklung einer positiven Selbstbildes.
- ✓ Förderung der Akzeptanz anderer Lebensweisen.

Teilziele 1.9

- ✓ Erkennen und Beurteilen von Gefährdungen.
- ✓ Stärkung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen beim Umgang mit Gefahren und Problemen.

Teilziele 1.10

- ✓ Qualifizierung von haupt- und nebenamtlichen Fachkräften sowie Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
- ✓ Stärkung der Selbsthilfepotentiale in der OKJA

Unterziel des Ortsproduktes Jugendsozialarbeit: Stabilisierung und Förderung von jungen Menschen in unterschiedlichen, sie teilweise gefährdenden oder ihre Entwicklung und Lebensperspektive behindernden Lebenslagen. (Teil I)

Teilziele 2.1

- ✓ Verbesserung und Stärkung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen
- ✓ Förderung der Teilhabe der jungen Menschen am Regelsystem

Teilziele 2.2.

- ✓ Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- ✓ Förderung von solidarischem Zusammenhalt und gemeinschaftlichen Erleben
- ✓ Gewaltfreie Konfliktlösungen in den jeweiligen Szenekontexten mit den jungen Menschen entwickeln

Teilziele 2.3.

- ✓ Qualifizierung von Akteuren im Sozialraum
- ✓ Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- ✓ Entwicklung von gewaltfreien Handlungsalternativen

Unterziel des Ortsproduktes Internationale Jugendarbeit: Stärkung der Gemeinschaftsfähigkeit im Rahmen internationaler Kontakte und Begegnungen. (Teil I)

Teilziele 3.1

- ✓ Entwicklung interkultureller Kompetenz,
- ✓ Stärkung europäischer Bürgerschaft und
- ✓ Aufbau internationaler Partnerschaften

Teilziele 3.2

- ✓ Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten im europäischen Raum, ✓
- ✓ Mobilität in Europa und
- ✓ Non-formales Lernen und interkultureller Dialog

Teilziel 3.3

- ✓ Eine verbesserte Ausstattung für Modellprojekte, die der Weiterentwicklung der internationalen Jugendarbeit oder der internationalen Zusammenarbeit mit Schwerpunktregionen der Hamburger Landespolitik besonders dienen.

Teilziel 3.4

- ✓ jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien internationale Mobilitätserfahrung zu ermöglichen

Unterziel des Ortsproduktes Jugendverbandsarbeit: Förderung der eigenverantwortlichen Interessenwahrnehmung und Selbstorganisation junger Menschen und ihrer Bereitschaft, gesellschaftliche Verantwortung und soziales Engagement zu übernehmen (Teil II)

Teilziele 2.3.1.

- ✓ Förderung der Selbstorganisation und Selbstständigkeit junger Menschen
- ✓ Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- ✓ Wahrnehmung der eigenen Interessen
- ✓ Förderung der außerschulischen Bildung
- ✓ Qualifizierung der Haupt- und Ehrenamtlichen
- ✓ Förderung der Attraktivität und Gestaltungsmöglichkeit der Jugendverbandsarbeit durch Anreize

Teilziel 2.3.2

- ✓ Teilhabe an Freizeit- und Reisemöglichkeiten

Teilziele 2.3.3

- ✓ Ermöglichen von internationaler Begegnung und Austausch
- ✓ Entwicklung von Verständnis für andere Lebensweisen und -haltungen

Teilziele 2.3.4

- ✓ Förderung der Selbstorganisation und Selbstständigkeit junger Menschen
- ✓ Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- ✓ Förderung der außerschulischen Bildung

Teilziele 2.3.5

- ✓ Förderung der Kooperation von Jugendverbänden und -gruppen.
- ✓ Qualifizierung von in der Jugendverbandsarbeit Tätigen
- ✓ Vertretung der Interessen der Jugendverbände

Teilziele 2.3.6

- ✓ Förderung der Qualifikation von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und -leitern der Jugendverbände sowie anderen ehrenamtlich tätigen Kräften der Kinder- und Jugendarbeit ,
- ✓ verbandsübergreifende Bereitstellung von kostengünstigen Tagungs- und Schulungsressourcen

Oberziel der Familienförderung und -unterstützung

Unterstützung von Eltern zur Schaffung von entwicklungsfördernden Rahmenbedingungen für ihre Kinder

Unterziel des Ortsproduktes Förderung der Erziehung in der Familie: Förderung der elterlichen Verantwortung, der Erziehungs- und Bildungskompetenz von Familien sowie Entlastung im Alltag.

Teilziele 5.1

- ✓ Stärkung der elterlichen Kompetenzen und Erweiterung ihrer individuellen Voraussetzungen zur Gestaltung des Familienalltags
- ✓ Förderung einer sicheren Eltern-Kind-Bindung
- ✓ Verbesserung der Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern aus bildungsfernen oder Migrationsfamilien

Teilziele 5.2

- ✓ Entlastung im Alltag
- ✓ Vermittlung von Alltagskompetenzen
- ✓ Informationsvermittlung über Angebote der Unterstützung, Beratung und Bildung

Teilziele 5.3

- ✓ Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Vereinsvormündern/-pflegern und ehrenamtlichen Einzelvormündern/-pflegern (§ 79 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 1791a BGB und § 54 SGB VIII)
- ✓ Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 73 SGB VIII)

Teilziele 5.4

- ✓ Unterstützung elterlicher Erziehungsfähigkeit
- ✓ Stärkung von Konfliktlösungskompetenz zur Vermeidung gewaltsamer Erziehungsmethoden

Unterziel des Ortsproduktes Kinderschutz: Der Schutz von Kindern und ein fachgerechter Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

Teilziele 6

- ✓ Unterstützung betroffener Kinder und deren Familien bei der Bewältigung von Problemen in Folge von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch
- ✓ Hilfen bei der Lösung von ursächlichen Problemen, die der Misshandlung oder Vernachlässigung zu Grunde liegen
- ✓ Präventive Hilfen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen
- ✓ Stärkung und Weiterentwicklung von Kompetenzen bei Fachkräften der Jugendhilfe und anderer Berufsgruppen

Unterziel des Ortsproduktes Frauenberatung: Unterstützung von Frauen mit und ohne Kinder in kritischen Lebenslagen und Aktivierung ihrer Selbsthilfepotentiale bzw. der des Umfelds.....

Teilziele 7

- ✓ Stärkung der Selbsthilfekräfte von Frauen in Krisensituationen, Hilfen bei der Bewältigung des Alltags
- ✓ Unterstützung bei psychosozialen und rechtlichen Problemen
- ✓ Förderung eines eigenen sozialen Netzwerks von Frauen in isolierten Lebenslagen
- ✓ Ausstiegshilfen aus Abhängigkeitsverhältnissen

Unterziel des Ortsproduktes Ambulante Hilfen im Rahmen der Familienförderung: Der Schutz von Kindern sowie die Unterstützung und Entlastung von Eltern in Krisensituationen.

Teilziele 8.1

- ✓ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- ✓ Qualifizierung von Pflegeeltern
- ✓ Beratung und Begleitung der Pflegeverhältnisse
- ✓ Unterstützung und Beratung von Adoptivfamilien

Teilziele 8.2

- ✓ Förderung und Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung
- ✓ Vermittlung von Bewältigungsstrategien in Krisen- und Konfliktsituationen
- ✓ Vermeidung von Kindesvernachlässigung

